

Was ist der ‚gerechte Lohn‘ für Familienarbeit?

Überblick

A. DIMENSIONEN VON GENDER STUDIES IN RECHT UND RECHTSWISSENSCHAFT – WESENTLICHE ENTWICKLUNGSLINIEN

- I. Die Durchsetzung der formalen Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- II. Bemühungen um faktische Gleichstellung und Schutz vor mittelbarer Diskriminierung der Frauen im Bereich des Erwerbslebens und der Politik
- III. Der Kampf um Autonomie in der Lebensgestaltung und verstärkte Berücksichtigung der Geschlechter- und Genderdifferenzen
- IV. Geschlechtsrelevantes Recht außerhalb von Genderhierarchie und -funktionenteilung
- V. Generalisierung der feministischen Rechtskritik zum ‚Gender Mainstreaming‘
- VI. Genderperspektive in der Rechtsgeschichte und in weltweiter Rechtsvergleichung und Rechtspolitik

B. ‚ENTLOHNUNG‘ (I. S. V. MATERIELLER ERTRAG) VON FAMILIENARBEIT IM VERGLEICH ZUR ERWERBSARBEIT

- I. Zum Begriff ‚Familienarbeit‘
- II. Das Gleichstellungsprogramm des ‚Verbandes der Hausfrauen und -männer e. V.‘

- III. Herkömmliche Unterschiede zwischen Erwerbsarbeit (im abhängigen Beschäftigungsverhältnis) und Familienarbeit
 - 1. Außer Ehemündigkeit keine Anforderungen an ‚fachliche Qualifikation‘
 - 2. Selbständigkeit in der Haushaltsführungsrolle – keine arbeitgebermäßigen Weisungsbefugnisse des erwerbstätigen Ehegatten gegenüber dem haushaltsführenden Ehegatten
 - 3. Statt leistungsproportionalem ‚Entgeltanspruch‘ für Familienarbeit Unterhaltsanspruch gegen Ehepartner nach Leistungsfähigkeit und Bedarf
 - 4. Keine originär-eigenständige Altersversorgung aufgrund von Familienarbeit, aber ‚Unterhaltsersatz‘ durch abgeleitete leistungsunabhängige Hinterbliebenenversorgung – Krasse Ungleichheit der Alterseinkommen in der ‚Hausfrauenehe‘ und in der ‚Doppelverdienerhe‘
- IV. Privatrechtliche Annäherungen von Erwerbs- und Familienarbeit in neuerer Zeit
 - 1. Wegfall der expliziten ehelichen Hilfspflicht im Beruf oder Geschäft des anderen – Anerkennung von regulären Arbeitsverhältnissen zwischen Ehegatten
 - 2. Ersatz des Haushaltsführungsschadens bei Verletzung oder Tod des haushaltsführenden Partners
 - 3. Teilhabe des haushaltsführenden Ehegatten am Einkommen und Vermögen des anderen durch Ausgleichsinstrumente bei Eheauflösung

Im Scheidungsfall:

- a) *Zugewinnausgleich sowie Versorgungsausgleich und damit derivativ-eigenständige Altersversorgungskomponente*
- b) *Nacheheliche Unterhaltsansprüche insbesondere wegen Betreuung eines Kindes – Kollision mit Unterhaltsansprüchen der ‚neuen‘ Familie (Phänomen des ‚gebrauchten Mannes‘)*

Beim Tod eines Ehegatten:

- c) *Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des Ehegatten (neben Kindern oder Eltern) auf die Hälfte des Nachlasses*
- d) *Geringe oder keine Leistungsproportionalität dieser Teilhabe- und Ausgleichsinstrumente – Gefahr von kontraproduktiven Wirkungen durch Eheschließungs- und Familiengründungsabstinenz*
- 4. **Rechtslage in verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Partnerschaften**

5. Rechtslage in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften
- V. Öffentlich-rechtliche Transfers i. w. S., die das eigene Einkommen der Familienarbeit leistenden Person oder das verfügbare Familieneinkommen erhöhen
 1. Überblick
 2. Elternzeit (bis 31. 12. 2000: ‚Erziehungsurlaub‘) und Erziehungsgeld nach Bundesrecht (BERzGG) und erweiternd nach einigen landesrechtlichen Bestimmungen
 3. Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach §§ 37, 44 SGB XI und Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung
 4. Kindergeld/Kinderfreibeträge
 5. Steuervergünstigungen nach Familienstand und Unterhaltspflichten (§§ 31 ff. EStG), insbesondere ‚Ehegatten-Splitting‘
- VI. Neueste Ansätze der Familien- und Bevölkerungspolitik durch monetäre Berücksichtigung der Kindererziehung
 1. Offenkundigkeit der demographischen Krisenentwicklung und Begriffswechsel vom ‚Familienlastenausgleich‘ zum ‚Familienleistungsausgleich‘
 2. Stärkere Altersvorsorgerelevanz der Familienarbeit
 - a) *Bisher schon geltendes Recht:*
 - b) *Neuerungen der Rentenreform des Jahres 2001:*
 - aa) bei der originär-eigenständigen Rente:
 - bb) bei der abgeleiteten Hinterbliebenenrente:
 - c) *Weit darüber hinaus gehende rechtspolitische Postulate*
 3. Modelle und Postulate eines Erziehungsgebietes oder Elterngeldes
 - a) *Skizze des Meinungsspektrums*
 - b) *Grundzüge der bislang weitestreichenden Studie*
 - c) *Grundsatzkritik, Erfolgszweifel und Finanzierungsbedenken*

C. GEGENKONZEPTE DER UMVERTEILUNG UND ENTLASTUNG VON FAMILIENARBEIT ANSTELLE VON ‚ENTLOHNUNG‘

- I. Entlastung durch innerfamiliäre Arbeitsteilung
 1. Statuierung von Rechtspflichten zur partnerschaftlichen Aufgabenteilung im Familienrecht

2. Schaffung besserer Möglichkeiten und Anreize zur partnerschaftlichen Aufgabenteilung
- II. Entlastung durch außerfamiliäre Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen

SCHLUSSBEMERKUNG: REALISIERUNGSSCHANCEN VERSCHIEDENARTIGER ANSÄTZE

Den Gestaltungsrichtlinien für diese Vortragsreihe folgend seien vor der Behandlung des eigentlichen Vortragsthemas zur Familienarbeit grundlegende Bezüge des Rechts und der Rechtswissenschaft zu den *Gender Studies* stichwortartig umrissen. Mehr als eine kompakte Skizze kann hierzu nicht gegeben werden, da die Allgegenwart des modernen Rechts auf sämtlichen Lebensgebieten in letzter Konsequenz auch die der Geschlechts- und Genderrelevanz in allen rechtlichen Zusammenhängen zur Folge hat, somit schier unübersehbar ist. Aus diesem Grund bildet die „Feministische Rechtswissenschaft“ einen rechtswissenschaftlichen Aufbaustudiengang für sich.¹

A. Dimensionen von Gender Studies in Recht und Rechtswissenschaft – wesentliche Entwicklungslinien²

I. Die Durchsetzung der formalen Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Formale Gleichberechtigung heißt, dass die Rechtsnormen selbst keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen (Ehemännern/-frauen, Müttern/Vätern, weiblichen und männlichen Arbeitnehmern usw.) mehr enthalten oder zulassen.

- Die rechtliche Schlüsselfunktion für die Emanzipation der Frauen – es muss immer wieder betont werden – kommt der *staatsbürgerlichen Gleichberechtigung* zu. Sie war in Deutschland mit der Einführung der *Wahlrechtsgleichheit* durch Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 erreicht.

Die *allgemeine Rechtsgleichheit* wurde erst mit Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) vom 23. 5.1949 gewährleistet: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“³ – Eine Übergangszeit für altes Recht

galt noch bis 31. 3. 1953 (Art. 117 GG), aber auch danach erfolgte die gleichberechtigungsgemäße Umgestaltung der deutschen Rechtsordnung nur zögerlich und oftmals erst nach Kontrolljudikaten des Bundesverfassungsgerichts. Als wichtige Schritte auf dem Weg zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der deutschen Rechtsentwicklung sind hervorzuheben:

– Auf dem Gebiet des Familienrechts:

- 1957: Aufhebung des alleinigen Entscheidungsrechts des Ehemannes in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten; Gewährung des Rechts zur Erwerbstätigkeit der Ehefrau neben dem Recht und der Pflicht zur Haushaltsführung; Erweiterung der Arbeitspflicht in Beruf und Geschäft des anderen auf beide Ehegatten; Abschaffung des Rechts des Ehemannes zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses seiner Ehefrau; Einführung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft statt der „ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau“; Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter für eheliche Kinder bei Beibehaltung des Stichentscheides des Vaters und der alleinigen Vertretung des Kindes durch ihn;⁴
- 1959: Abschaffung der alleinigen Vertretungsmacht und des Stichentscheides durch den Ehemann und Vater für die gemeinsamen Kinder aufgrund eines Verfassungsgerichtsurteils;⁵
- 1976/77: Verteilung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit nach Einvernehmen der Ehepartner; Aufhebung der Arbeitspflicht; Einführung der Möglichkeit, als Ehenamen den Familiennamen der Frau zu wählen;⁶
- 1979: Gesetzesexplizite Einführung der gemeinschaftlichen Vertretung der ehelichen Kinder durch beide Eltern;⁷
- 1991-1993: Aufhebung der Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens nach Entscheidung des BVerfG und gesetzlicher Neuregelung.⁸

- Auf dem Gebiet des privaten Arbeitsrechts und des öffentlichen Dienstrechts:

- 1953: Aufhebung der Zölibatsklauseln im öffentlichen Dienstrecht;⁹
- 1955: Verbot der *ausdrücklichen* Lohndiskriminierung von Frauen durch das BAG;¹⁰
- 1957: Verbot tarifvertraglicher Zölibatsklauseln für Frauen durch das BAG;¹¹
- 1991/92: Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Arbeiterinnen durch EuGH und BVerfG;¹² in den Jahren zuvor schon sukzessive Abschaffung vieler nur Frauen betreffender Arbeitsschutzvorschriften;¹³
- 2000/01: Aufhebung des Verbots für Frauen, Waffendienst zu leisten.¹⁴

II. Bemühungen um faktische Gleichstellung und Schutz vor mittelbarer Diskriminierung der Frauen im Bereich des Erwerbslebens und der Politik

Da die *formale* Rechtsgleichheit allein in den traditionell männlich dominierten Bereichen der Gesellschaft, des Erwerbslebens und der Politik keine hinreichenden Angleichungs- und Mitwirkungseffekte für die Frauen zeitigte, konzentrierten sich die gleichheitsfeministischen Bestrebungen alsbald darauf, die Gleichstellungsanliegen mit den Instrumenten von Quotenregelungen, Frauenförderplänen, Gleichstellungsgesetzen, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten voranzubringen.¹⁵ In diesem Sinne, wenn auch etwas verhalten, wird schließlich im Jahr 1994 der Gleichberechtigungsartikel, Art. 3 Abs. 2 GG, um Satz 2 ergänzt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

III. Der Kampf um Autonomie in der Lebensgestaltung und verstärkte Berücksichtigung der Geschlechter- und Genderdifferenzen

Neben den Bestrebungen um rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter verstanden es auch autonomiezentrierte und differenzfeministische Ansätze, sich rechtlich zur Geltung zu bringen. Im Mittelpunkt stand lange Zeit der Kampf um die *Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs* (§§ 218ff StGB); ferner ist aus dem Strafrechtsbereich die explizite Pönalisierung der ‚Vergewaltigung in der Ehe‘ (§ 177 StGB n. F.)¹⁶ zu nennen. Aus dem bürgerlichen Recht gehören hierher die Einführung der besonders auf die Hausfrauenehe gemünzten Instrumente von *Zugewinn- und Versorgungsausgleich* sowie die *Beseitigung der Amtsvormundschaft* über nichteheliche Kinder volljähriger Mütter (§ 1707 BGB a. F.) und auch die Einführung eines Anspruchs für die Mutter eines nichtehelichen Kindes auf *Betreuungsunterhalt* (§ 1615I BGB) gegenüber dem Vater des Kindes. Auf dem Sektor des Arbeits- und Dienstrechts ist der ausdrückliche *Schutz vor sexueller Belästigung* bedeutsam.¹⁷

IV. Geschlechtsrelevantes Recht außerhalb von Genderhierarchie und -funktionenteilung

Außerhalb des Bereiches der rechtlichen oder tatsächlichen *Benachteiligung* der Frauen oder auch der besseren Berücksichtigung der Geschlechter- und Genderdifferenzen kann noch *eine weitere Dimension* geschlechtsrelevanten Rechts unterschieden werden. Für eine konstruktivistische Betrachtungsweise gehört sie eigentlich ganz an die Spitze, da es um die Fundamentalfragen der Geschlechtsidentität und insbesondere die *Zweiteilung der Geschlechter als solche* geht. Diese Zweiteilung und die zwingende Zuordnung eines jeden Individuums zu einem der beiden Geschlechter ist rechtlich noch immer fest gegründet. Die *geschlechtliche Zuordnung* ist unmittelbar nach der Geburt vorzunehmen¹⁸ und in das Personenstandsregister einzutragen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 Personenstandsgesetz); die Vornamen des Kindes müssen das Geschlecht erkennen lassen.¹⁹

Eine bedeutende Auflockerung ist allerdings in der rechtlichen *Anerkennung der Transsexualität* seit 1980 zu sehen.²⁰ Zumindest *Relativierungen* der Geschlechterzweiteilung mag man auch in der Entkriminalisierung der männlichen Homosexualität (früher § 175 StGB²¹) erblicken und in der im Jahre 2001 gewährten Option zur *Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, die der Ehe weitgehend angenähert ist*.²²

Das Problem der *Intersexualität* ist ungelöst.²³

V. Generalisierung der feministischen Rechtskritik zum ‚Gender Mainstreaming‘

Eine völlig neue Qualität erreicht die feministische Rechtskritik mit dem sog. ‚Gender Mainstreaming‘. Darunter ist die Überprüfung des gesamten Rechtsbestandes sowie aller politischen Programme und Maßnahmen auf etwaige geschlechtsdifferente, insbesondere frauenbenachteiligende Auswirkungen in der gesellschaftlichen Realität zu verstehen.²⁴ ‚Nur-Juristen‘ sind mit einer solchen Aufgabenfülle und -komplexität selbstverständlich überfordert. Rechtspolitisches und rechtswissenschaftliches Arbeiten ist hier in sehr hohem Maße auf Fachwissen aus vielen anderen gesellschafts- und naturwissenschaftlichen Disziplinen angewiesen.

VI. Genderperspektive in der Rechtsgeschichte und in weltweiter Rechtsvergleichung und Rechtspolitik

Schließlich lassen sich zu all den eben genannten Dimensionen, die räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und zeitlich auf die letzten 50 Jahre und eine absehbare Zukunft bezogen sind, Erweiterungen in die *zeitliche Tiefe der Rechtsgeschichte* sowie in die *räumliche Weite* aller gegenwärtigen Rechtskulturen unternehmen. Für die politischen Akteure stellt sich hier vornehmlich die Frage, inwieweit der *Globalisierungsanspruch der Menschenrechte* auch die rechtliche und faktische Gleichheit der Geschlechter umfasst oder durch religiöse und kulturelle Systeme mit ausgeprägter Geschlechterhierarchie eingeschränkt wird.

Kommen wir zum Ende dieser *tour d'horizon*; man könnte sicher andere Schwerpunkte setzen, etwa das *strukturelle Machtungleichgewicht* zwischen Frauen und Männern mehr akzentuieren oder andere Einteilungen treffen. Es soll jetzt aber von unserem besonderen Thema die Rede sein, also dem *materiellen Ertrag von Familienarbeit* für die FamilienarbeiterInnen selbst.

B. ‚Entlohnung‘ (i. S. v. materieller Ertrag) von Familienarbeit im Vergleich zur Erwerbsarbeit

I. Zum Begriff ‚Familienarbeit‘

Der Begriff ‚Familienarbeit‘ braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht exakt definiert zu werden: Wir alle, gleich welchen Alters, Lebenszuschnitts oder Tätigkeitsbereichs haben ja lebhaft Vorstellungen davon, welche Arbeiten in unseren privaten Haushalten überhaupt anfallen, welche typischer- oder herkömmlicherweise von der Hausfrau und Mutter erledigt zu werden pflegen oder neuerlich auch verstärkt von Männern übernommen werden, und welche ‚auf dem Markt‘ von externen Produzenten oder Dienstleistern und gegebenenfalls zu welchem Preis diese etwa beschafft werden können.²⁵ Wir wissen aber auch alle, dass der Zeitaufwand und die Anforderungen an die fachliche Qualifikation für die eigentliche *Haushaltsproduktion* infolge des intensiven Einsatzes von Haushaltsgescherten und (fast) konsumreifen Marktgescherten abnehmen²⁶, so dass die rechtspolitische Aktualität der Thematik im Kernbereich der *familiären Dienstleistungen* wurzelt, insbesondere in der *Kinderbetreuung* und etwa auch noch der *Angehörigenpflege*. Das *Kinderzeugen, -austragen und -gebären* ist marktmäßig überhaupt nicht substituierbar, die *Kinderbetreuung* nur teilweise, und sowohl diese wie die Pflege von hilfsbedürftigen Angehörigen sind auf dem Markt nur zu hohen Preisen zu haben. Daher liegt der Fokus der Auseinandersetzung bei diesen Funktionen.

Vielleicht kann man die eigentlichen Problemschwerpunkte noch treffender mit dem Ausdruck ‚*Sorgearbeit*‘ bezeichnen, der im Schrifttum neuerlich benutzt wird.²⁷

Auf den höchst problemträchtigen Aspekt der sog. ‚*Beziehungsarbeit*‘ sei nur hingewiesen²⁸; zumindest in der monetären Perspektive kann er vernachlässigt werden.

Nach den tatsächlichen Marktpreisen für Familienarbeit und deren einzelne Komponenten muss im Rechtsalltag vor allem gefragt werden, wenn wegen der Verletzung oder Tötung einer haushaltsführenden Person *Schadensersatz* zu leisten ist (§§ 842 ff. BGB). Ansonsten aber spielen sie kaum eine Rolle, insbesondere nicht bei der Bemessung von Arbeitsentgelten für Erwerbstätigkeit. Zwar gehört es zu den überkommenen Selbstverständlichkeiten der Arbeitsentgeltbemessung, dass von *einem* Arbeitsverdienst der *Unterhalt für eine Kleinfamilie* bestritten werden kann²⁹, keinesfalls aber eine marktgerechte *Entlohnung* für eine *externe* haushaltsführende Person, und somit auch nicht ein entsprechender Arbeitslohn für die Familienhausfrau, die freilich nur ‚halb

so teuer käme‘, weil sie ja sich selbst und normalerweise ihre eigenen Kinder mitversorgt.

Weil ‚Lohn für Familienarbeit‘ hier in einem sehr weiten Sinn von ‚Vermögensvorteilen‘ verstanden wird, soll die folgende Betrachtung sich auch auf diese Konnotation beschränken und nicht primär *immaterielle Werte* wie Liebe und emotionale Geborgenheit oder Macht, Anerkennung, gesellschaftlichen Status, Lebenssinn und Ähnliches mehr miteinschließen. Es ist zwar insbesondere Erwerbstätigen mit gehobenen Ausbildungen und Wirkungsbereichen, erst recht politischen Akteuren eine Selbstverständlichkeit, dass ihr Engagement wesentlich vom Streben nach solchen immateriellen Werten genährt wird. In der großen Breite mögen in dieser Hinsicht Erstrebtes und Erreichtes bei Männern und Frauen auch noch verschieden sein, so dass Forderungen nach mehr *gesellschaftlicher Anerkennung* für die besonders von Frauen geleistete Fürsorge³⁰ ein ernst zu nehmendes Thema sind, aber dies gilt nicht für die juristische Sicht. Denn es handelt sich zum einen um äußerst schwer messbare Werte, zum anderen, und dies vor allem, kann das Recht zu ihrer Verwirklichung unmittelbar nur sehr wenig beitragen, da es eben Anerkennung und Wertschätzung, Liebe und Treue niemandem durchsetzungsfähig befehlen kann.³¹

II. Das Gleichstellungsprogramm des ‚Verbandes der Hausfrauen und -männer e. V.‘

Die totale Gleichstellung von Erwerbs- und Familienarbeit in allen Hinsichten des Einkommens und der sozialen Sicherheit postuliert seit vielen Jahren die Deutsche Hausfrauengewerkschaft (dhg), die im Herbst des Jahres 2000 ihren Namen zeitgemäß umgeändert hat in ‚Verband der Hausfrauen und -männer e. V.‘. Um jeweils den Abstand zwischen dem *früheren Rollentrennungsrecht* und dem – wie ich es nenne – *Rollenannäherungsrecht der Gegenwart* sowie den rechtspolitischen Horizonten unserer Gesellschaft plastischer ermessen zu können, seien die Hauptforderungen dieses Verbandes hier genannt:³²

1. In erster Linie wird ein *Gehalt für Familienarbeit* verlangt. Es soll sich bis zum vollendeten 6. Lebensjahr des (jüngsten) Kindes am *Durchschnittseinkommen aller Sozialversicherten* orientieren, würde also nach den für die Jahre 2001 und 2002 vorläufig bestimmten Zahlen derzeit 2.376,50 € pro Monat einschließlich aller Beiträge für die verschiedenen Sozialversicherungszweige betragen.
2. Folgerichtig wird auch eine „gerechte Rente für die Erziehungslleistung“ verlangt, da die Leistung der Kindererziehung für die Bestandssicherung der Altersvorsorgesysteme ebenso wichtig ist wie die Geldbeiträge der Erwerbstätigen. Ferner sollen Verheiratete ohne

Differenzierung nach der Verdienerrolle über das Familieneinkommen gleichberechtigt verfügen können.

3. Schließlich sollen die in der Familienarbeit geleisteten Stunden regelmäßig erfasst und in allen Arbeitsstatistiken verzeichnet werden, insbesondere auch beim Bruttoinlandsprodukt erscheinen.³³

III. Herkömmliche Unterschiede zwischen Erwerbsarbeit (im abhängigen Beschäftigungsverhältnis) und Familienarbeit

Betrachten wir nun die Ausgestaltung im geltenden Recht, so fallen unter dem materiellen Aspekt besonders folgende Unterschiede zwischen Erwerbs- und Familienarbeit auf:

1. Außer Ehemündigkeit keine Anforderungen an ‚fachliche Qualifikation‘

Zunächst kann es m.E. schon nicht als ganz nebensächlich abgetan werden, dass für die Eingehung einer Ehe und die Übernahme von Familienarbeitspflichten (gegenüber dem Ehepartner, § 1356 BGB) keinerlei Anforderungen an eine irgendwie geartete ‚fachliche Eignung‘ gestellt werden. Man muss lediglich das Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren, beziehungsweise – wenn der andere Ehegatte bereits volljährig ist – sogar von nur 16 Jahren erreicht haben (§ 1303 BGB). Hier gilt offenbar seit jeher ‚learning by doing‘, und das Gelingen wird unterstellt.³⁴

2. Selbständigkeit in der Haushaltsführungsrolle – keine arbeitgebermäßigen Weisungsbefugnisse des erwerbstätigen Ehegatten gegenüber dem haushaltsführenden Ehegatten

Das seit 1977 geltende Eherecht nimmt keine Aufgabenverteilung zwischen den Ehegatten mehr vor. Sie sind nicht nur ermächtigt, Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln,³⁵ darüber hinaus wird die Haushaltsführerrolle explizit mit Autonomie ausgestattet. In § 1356 BGB heißt es: „Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.“ Das heißt, dem Erwerbstätigen, der ‚das Geld nach Hause bringt‘, stehen keineswegs *arbeitgeberähnliche Weisungsbefugnisse* gegenüber dem haushaltsführenden Ehegatten zu (§§ 1356 Abs. 1 S. 2, 1357 BGB).

3. Statt leistungsproportionalem ‚Entgeltanspruch‘ für Familienarbeit Unterhaltsanspruch gegen Ehepartner nach Leistungsfähigkeit und Bedarf

Andererseits hat der Haushaltsführende auch keinen arbeitnehmermäßigen ‚Entgeltanspruch‘ für seine Tätigkeit im Haushalt, sondern einen Anspruch auf Geldunterhalt gegen den Ehepartner, dessen Umfang sich aber vor allem nach der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners und dem Bedarf der Familie richtet (§§ 1360, 1360a BGB). Weder sind hierfür der tatsächliche Zeitaufwand für die Arbeit im Haushalt noch die fachliche Qualifikation irgendwie relevant.³⁶

Zugleich unterstellt das Gesetz die *Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit*, indem es dem einvernehmlich bestimmten Haushaltsführer „in der Regel“ keine sonstige Pflicht auferlegt, durch Erwerbsarbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen (§ 1360 BGB).³⁷

Der angemessene Unterhalt umfasst neben dem persönlichen Bedarf für Unterkunft, Nahrung, Kleidung auch ein *Taschengeld*, das von den Gerichten auf etwa 5% des Nettoeinkommens des erwerbstätigen Ehegatten angesetzt wird.³⁸ Da in der *intakten Ehe* aber über Unterhaltsansprüche zumindest *nicht vor Gericht gestritten wird*, ist juristische Arbeit hier nicht weiter vonnöten.³⁹ Nur zu häufig gerichtsnotorisch wird allerdings der *Getrenntlebendenunterhalt*. Insoweit kann als Faustregel für das kinderlose Paar gelten: Dem erwerbstätigen Partner stehen $\frac{4}{7}$, dem nichterwerbstätigen Partner $\frac{3}{7}$ des Einkommens des Erwerbstätigen zu. Beruht das Einkommen nicht auf Erwerbstätigkeit, ist es sogar hälftig zu teilen.⁴⁰ Die Praxis bedient sich zur Berechnung des Unterhalts, der auch einen Vorsorgeunterhalt⁴¹ umfasst, weitestgehend von Oberlandesgerichten zusammengestellter Tabellen; die meistverbreitete ist die sog. *Düsseldorfer Tabelle*, die jährlich aktualisiert wird.⁴² Kinder stehen im Rang Ehegatten gleich. In Mangelfällen verbleibt dem Verdienere stets sein notwendiger Selbstbehalt.⁴³ Für den über den anteilig gekürzten Anspruch hinausgehenden Bedarf der Unterhaltsberechtigten werden diese auf die Sozialhilfe verwiesen.

4. Keine originär-eigenständige Altersversorgung aufgrund von Familienarbeit, aber ‚Unterhaltersatz‘ durch abgeleitete leistungsunabhängige Hinterbliebenenversorgung – Krasse Ungleichheit der Alters-einkommen in der ‚Hausfrauenehe‘ und in der ‚Doppelverdienernehe‘

War bis vor kurzer Zeit die Lebens- und Einkommensgestaltung während der aktiven Phase, in die ja auch die Zeit der Betreuung der Kinder fällt, für einen großen Teil der Bevölkerung noch relativ zufriedenstellend, und wird es von vielen noch immer für richtig gehalten, dass lediglich für die *Unterhaltskosten der Kinder* stärker die Gesellschaft aufkomme, sei es in Gestalt von Kindergeldzahlungen oder alternativ bzw. kumulativ hinzutretenden Steuerermäßi-

gungen, so werden die Einkommensunterschiede in der Ruhestandsphase zwischen der ‚Hausfrauenehe‘ und der ‚Doppelverdiener-Ehe‘ ohne Kinder schon seit geraumer Zeit und zunehmend als krass ungerecht empfunden. Herkömmlich hat *Erwerbsarbeit* und nur diese die *Sozialversicherungspflicht* und damit den Aufbau einer eigenständigen Altersversorgung zur Folge. Dabei ist nach deutschem Rentenrecht für die Höhe der Rente – ähnliches gilt auch für die beamtenrechtlichen Pensionen – in erster Linie neben der *Höhe der Beiträge* auch die *Dauer* der Beitragszahlung von Belang (§ 63 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 14 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (Beamten-VG)). Die Benachteiligung von Elternpaaren, in denen sich typischerweise die Mutter der Erziehung mehrerer Kinder gewidmet hat, gegenüber den Doppelverdiener-Ehepaaren ist evident. Auf diesem Gebiet sind aber Veränderungen im Gange, auch kommt verstärkt Druck vom Bundesverfassungsgericht.⁴⁴ Aber das gehört eher zum Thema des Ausbaus *öffentlich-rechtlicher Transfers* für Familienarbeit (s. u. V.).

Das Bild wäre jedoch unvollständig und würde die pekuniäre Stellung des nichterwerbstätigen Ehegatten als allzu dürftig erscheinen lassen, wenn nicht auch die in den letzten Jahrzehnten durchgeführten Neuerungen des Familienrechts angesprochen würden.

IV. Privatrechtliche Annäherungen von Erwerbs- und Familienarbeit in neuerer Zeit

1. Wegfall der expliziten ehelichen Hilfspflicht im Beruf oder Geschäft des anderen – Anerkennung von regulären Arbeitsverhältnissen zwischen Ehegatten

Es ist zunächst erwähnenswert, dass der noch bis 1977 im Gesetz umschriebene Bereich der ehelichen Pflichten auch die Pflicht zur Mitarbeit im Beruf oder Geschäft des anderen umfasste. Bis 1956 traf dies einseitig nur die *Ehefrau* (§ 1356 BGB a. F.), von 1957 bis 1977 formal dann beide Ehegatten. Der einst sehr weite Bereich der nicht unmittelbar bezahlten Familienarbeit hat sich also beträchtlich vermindert. Mitarbeit im Beruf oder Geschäft des anderen pflegt heute in aller Regel als *reguläres Arbeitsverhältnis* zwischen den Ehegatten, auch mit voller *steuerlicher Anerkennung* der daraus resultierenden Lohnkosten als Betriebsausgaben, ausgestaltet zu werden.

2. Ersatz des Haushaltsführungsschadens bei Verletzung oder Tod des haushaltsführenden Partners

Der höchste Geldwert wird der Haushaltsführung im Rahmen des modernen Schadensersatzrechts zugemessen. Bei Verletzung durch einen schadensersatzpflichtigen Dritten steht dem haushaltsführenden Ehegatten ein eigener Anspruch⁴⁵ wegen seines Haushaltsführungsschadens zu (§ 843 BGB), für den je nach Schwierigkeit der Tätigkeit ein Nettostundenlohn⁴⁶ zwischen BAT IXb und BAT VII zugrunde gelegt wird.⁴⁷ Den *Zeitbedarf* für die Haushaltsführung ermittelt die Praxis anhand von Tabellen,⁴⁸ in welchen vor allem die Zahl der dem Haushalt angehörenden Personen, aber auch der praktizierte Aufwand, das Alter der Kinder und die Größe der Wohnung eine Rolle spielen.⁴⁹ In einem 2-Personen-Haushalt, in welchem in einer kleinen Wohnung ein mittlerer Aufwand betrieben wird, ergeben sich so schon 30,8 Stunden, in einem 4-Personen-Haushalt dieses Niveaus 52,7 Stunden, bei sechs Personen gar 63,1 Stunden pro Woche.⁵⁰ Für den 4-Personen-Haushalt ergibt sich so ein ‚Nettolohn‘ von über 1500 €⁵¹. Hintergrund dieser großzügigen Handhabung dürfte sein, dass diese Schäden regelmäßig von Verkehrsunfällen herrühren und daher von *Versicherungen* übernommen werden müssen.

3. Teilhabe des haushaltsführenden Ehegatten am Einkommen und Vermögen des anderen durch Ausgleichsinstrumente bei Eheauflösung

Auch ohne aktive Mitwirkung am Einkommens- und Vermögenserwerb des erwerbstätigen Ehegatten in dessen Beruf oder Geschäft zuerkennt das unter der Ägide des Gleichberechtigungsgrundsatzes umgestaltete Familienrecht dem Haushaltsführenden eine Teilhabe am Vermögen des anderen, die sich freilich erst im Zeitpunkt der *Eheauflösung*, sei es durch Scheidung oder sei es durch Tod, realisiert.

Im Scheidungsfall:

a) Zugewinnausgleich sowie Versorgungsausgleich und damit derivativ-eigenständige Altersversorgungskomponente

Bei Scheidung wird – falls keine ehevertraglich vereinbarte Gütertrennung vorliegt – der *Zugewinnausgleich* (§§ 1373–1390 BGB)⁵² durchgeführt, der sich auf das Privatvermögen der Ehegatten erstreckt, sowie seit 1977 auch der sog. *Versorgungsausgleich*, der vornehmlich das *öffentlich-rechtlich gebundene Altersvorsorgevermögen* erfasst (§§ 1587–1587p BGB)⁵³. Sowohl das während der Ehezeit erworbene Privatvermögen wie auch das Vorsorgevermögen werden errechnet, und derjenige Ehegatte, der mehr erworben hat, muss jeweils – in sehr rudimentärer Betrachtung – die Hälfte davon an den anderen

abgeben. Beiden liegt also ebenfalls die erwähnte *Fiktion der Gleichwertigkeit von Erwerbs- und Familienarbeit* zugrunde.

- b) *Nacheheliche Unterhaltsansprüche insbesondere wegen Betreuung eines Kindes – Kollision mit Unterhaltsansprüchen der ‚neuen‘ Familie (Phänomen des ‚gebrauchten Mannes‘)*

Für die wirtschaftliche Lebenslage der Betroffenen nach einer Scheidung sind häufig nacheheliche Unterhaltsansprüche von größter Tragweite (§§ 1569 ff. BGB). Solche Ansprüche bestehen in erster Linie dann, wenn der zur wirtschaftlichen Selbstversorgung nicht fähige geschiedene Ehegatte noch ein *gemeinsames Kind* betreut (§ 1570 BGB); auch auf Krankheit, Alter, Ausbildungsbedarf und im Gesetz nicht genauer umschriebene Billigkeitsgründe kann ein Unterhaltsanspruch gestützt werden, so dass die nicht selten sich ergebende Kettenwirkung gleichsam zur ‚Scheidung auf Lebenszeit‘ ausarten kann.

Das deutsche Familienrecht lässt auch in diesem Bereich eine hohe Präferenz für die *Ehe mit Funktionenteilung* (und für die familiär häusliche Kinderbetreuung) erkennen. Bis das betreute Kind das achte Lebensjahr vollendet bzw. das zweite Schuljahr beendet hat, kann vom betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit überhaupt nicht erwartet werden,⁵⁴ erst danach gilt eine Teilzeittätigkeit, die nicht den Umfang einer Halbtagestätigkeit erreichen muss, als zumutbar, und dies bleibt nach Ansicht vieler Familiengerichte auch noch so, bis das Kind etwa 15 Jahre alt ist.⁵⁵

Auch das Maß des nachehelichen Unterhaltes richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, § 1578 BGB. Bislang wurden bei Alleinverdienern Einkünfte, welche der ehemals haushaltsführende Partner nach der Scheidung erzielte, nicht als eheprägend angesehen und somit voll von seinem Unterhaltsanspruch abgezogen (sog. Anrechnungsmethode).⁵⁶ Konsequenz war, dass der Unterhaltsberechtigte mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zunächst ausschließlich in die Tasche des Unterhaltspflichtigen wirtschaftete. Nunmehr hat der BGH eine Wende vollzogen und entschieden, dass die durch eine spätere Erwerbstätigkeit erzielten Einkünfte als *Surrogat für die Haushaltsführung* anzusehen und somit eheprägendes Einkommen sind. Im Effekt kommen sie hierdurch zu gleichen Teilen dem Verpflichteten und dem Berechtigten zugute (sog. Differenzmethode).⁵⁷

Es liegt auf der Hand, dass wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und persönliche Bindungsfähigkeit eines erwerbstätigen geschiedenen Ehegatten durch die unterhaltsmäßigen ‚Altlasten‘ äußerst beengt werden, vor allem hinsichtlich der Möglichkeit, eine neue Familie zu gründen, in der, und sei es auch nur gegenüber einem Kind, ja neue Unterhaltspflichten entstehen können. Solche Defizitsituationen wurden deshalb in der Literatur mit dem Etikett des ‚gebrauchten Mannes‘ angeprangert.⁵⁸

Beim Tod eines Ehegatten:

- c) *Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des Ehegatten (neben Kindern oder Eltern) auf die Hälfte des Nachlasses*

Anzumerken bleibt noch, dass auch für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten die Stellung des überlebenden Ehegatten vermögensmäßig sehr hoch dotiert wird: Ohne Verfügung von Todes wegen und beim Regelgüterstand der Zugewinnngemeinschaft steht dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Nachlasses zu (§§ 1931, 1371 BGB). Freilich kann insoweit von jedem Ehegatten *einseitig* für seinen Nachlass durch Testament auch anders verfügt werden; der äußerstenfalls verbleibende Pflichtteil beträgt aber immerhin noch die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Abs. 1 S. 2 BGB).

- d) *Geringe oder keine Leistungsproportionalität dieser Teilhabe- und Ausgleichsinstrumente – Gefahr von kontraproduktiven Wirkungen durch Eheschließungs- und Familiengründungsabstinenz*

Betrachten wir diese aus verschiedenen Rechtsepochen stammenden Teilhabe- und Ausgleichsinstrumente speziell unter dem Kriterium des ‚gerechten Lohnes‘ für Familienarbeit, so fällt abermals auf, dass die aus dem Erwerbsbereich vertraute *Proportionalität von Arbeitsleistung und Entgelt* hier allenfalls teilweise und bei Vorliegen besonderer Umstände zu finden ist. Am wenigsten eignet sie dem *Ehegattenerbrecht*, denn hier löst der tödliche Schlaganfall unmittelbar nach dem Ja-Wort vor dem Standesbeamten genau dieselbe hälftige Nachlassbeteiligung des eben angetrauten Ehegatten aus wie die bis zur eiserne Hochzeit fortdauernde Ehe.⁵⁹ Beim Versorgungsausgleich spielt immerhin die Ehedauer wegen der Zeitabhängigkeit der meisten Versorgungsanwartschaften mittelbar eine maßgebliche Rolle (§ 1587 Abs. 1 BGB)⁶⁰, während weder bei diesem noch beim Zugewinnausgleich irgendwelche *erwerbsmäßig relevanten Verhaltensweisen und Lebensumstände*, sei es die Unterstützung bei der Ausbildung, im beruflichen Fortkommen oder bei der Geschäftstätigkeit des anderen, seien es Kinderzahl, Angehörigenpflege oder sonstige Belastungen und Erwerbshindernisse aufgrund der Ehe von Belang sind.

Wenn das hohe Einkommen eines Ehegatten etwa wesentlich auf *vor der Ehe* (und der Partnerschaft) liegender Ausbildung beruht, so erlangt der spätere Ehegatte daran ebenso Anteil, wie er umgekehrt leer ausgeht oder vom Eigenen sogar etwas abgeben muss, wenn der Partner wirtschaftlichen Misserfolg erleidet. Prägend ist bei all dem das Leitbild der Ehe als *umfassende Schicksalsgemeinschaft*.

Für Durchschnittsverdiener und Ehepartner mit etwa gleichen Erwerbschancen mag eine solche extrem pauschalierende Sicht durchaus annehmbar sein; zu welch grotesken Ergebnissen aber diese Schematisierungen führen

können, kann etwa eine Scheidungsgeschichte wie die von Boris und Barbara Becker zeigen. Unabhängig von besonderen ehevertraglichen Vereinbarungen nähme eine geschiedene Frau wie Barbara Becker aus ihrer Ehe ein zweistelliges Millionenvermögen mit, obwohl sie sich selbst vielleicht, nimmt man alles in allem, nur wie eine durchschnittliche Ehefrau verhalten haben mag.

Insgesamt dürften aber ohnehin die Grenzen erreicht sein, in denen Konzepte schierer *Teilung zwischen den Ehegatten* noch sinnvoll und zuträglich sind. Allzu viele Belastungen und Nachwirkungen aufgrund einer Eheschließung könnten zunehmend kontraproduktive Folgen in der Richtung haben, dass immer mehr Menschen von ihrer *Eheschließungsfreiheit* nurmehr in *negativer* Weise Gebrauch machen. Das aber kann nicht im derzeitigen Interesse der Mehrheit unserer Bevölkerung liegen.

Fassen wir diesen Abschnitt zusammen: Nach dem bürgerlichen Familien- und Erbrecht ergibt sich insgesamt durchaus nicht die finanziell schlimme Defizitsituation für den Gatten, der sich der Familienarbeit widmet, wie es zuweilen in der öffentlichen Diskussion gebrandmarkt wird, wenn auch Leistungsproportionalität nach den Maßstäben des Erwerbslebens weithin nicht gewährleistet ist. Die eigentlichen Risiken der Familienarbeit liegen denn auch weniger auf pekuniärem Gebiet als vielmehr in der extrem hohen persönlichen Abhängigkeit vom Wohl und Wehe des Partners und vom *Fortbestand der Partnerschaft*. Aber das ist ein ganz anderes Thema.

4. Rechtslage in verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Partnerschaften

Bezüglich der Rechtslage in verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Partnerschaften besteht derzeit noch ein weiter Abstand zur Ehe. Hier gibt es kraft Gesetzes weder einen regulären Unterhaltsanspruch noch im Trennungsfalle Zugewinn-⁶¹ oder Versorgungsausgleich und ebensowenig gesetzliches Erbrecht und Hinterbliebenenrente.⁶²

Eine begrenzte Unterhaltspflicht entsteht jedoch bei Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes.⁶³ Sogar unabhängig vom Bestehen einer Lebensgemeinschaft schuldet der Vater des Kindes der Mutter, mit der er nicht verheiratet ist, Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes und gegebenenfalls für weitere Zeiten von schwangerschafts- oder entbindungsbedingter Erkrankung und Erwerbslosigkeit (§ 1615I BGB). Wirtschaftlich weit bedeutsamer ist noch die erst vor einigen Jahren eingeführte Ausdehnung in Übereinstimmung mit dem dreijährigen Erziehungsurlaub: Der das Kind betreuende Elternteil, also Mutter oder Vater, der wegen dieser Betreuung einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, hat gegen den anderen Elternteil Anspruch auf Unterhalt, welcher sich jedoch – anders

als bei Ehegatten – nach den Verhältnissen nur des Berechtigten bemisst (sog. Betreuungsunterhalt, § 1615 I Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 3 BGB).

5. Rechtslage in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

Das neu geschaffene, der Ehe sehr weit angenäherte Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft⁶⁴ enthält die *ehegleiche gegenseitige Unterhaltsverantwortlichkeit der Partner* sowie die Option auf eine nachpartnerschaftliche *Teilhabe am Privatvermögen*, jedoch nicht am öffentlichen Vorsorgevermögen; auch sind derzeit keine abgeleiteten Renten- oder Pensionsansprüche nach dem Tode des Partners vorgesehen. Die Lebenspartner *können* vorerst nur eine sog. ‚*Ausgleichsgemeinschaft*‘ durch ausdrückliche Erklärung begründen und haben dann die Stellung wie Ehegatten in der Zugewinnngemeinschaft (§ 6 LPartG).

Es besteht ferner ein *gesetzliches Erbrecht* des überlebenden Lebenspartners, das in der Höhe mindestens dem Erbteil des Ehegatten im vertraglichen Güterstand der Gütertrennung entspricht, also $\frac{1}{4}$ der Erbschaft ausmacht (§ 10 LPartG), im Fall der Ausgleichsgemeinschaft sogar die Hälfte.

V. Öffentlich-rechtliche Transfers i. w. S., die das eigene Einkommen der Familienarbeit leistenden Person oder das verfügbare Familieneinkommen erhöhen

1. Überblick

Wenden wir uns nun den aus öffentlichen Kassen für Familienarbeit gewährten Geldmitteln zu. Einem strengen *Gender-Trennungsdenken* entspricht es zwar nicht, wohl aber der *Lebensrealität in der intakten Familien- und Haushaltsgemeinschaft*, wenn man hier eine *Gesamtbetrachtung* anstellt und sowohl die Mittel, die der Familienarbeit leistenden Person selbst zukommen oder verbleiben, wie auch die Mittel, die das verfügbare Familieneinkommen erhöhen, in Ansatz bringt.⁶⁵

Es sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Transferleistungen und -effekte⁶⁶:

- *Erziehungsgeld*: Es wird nach Bundesrecht und in verschiedenen Varianten auch nach einigen Landesrechten unmittelbar an den erziehenden Elternteil gezahlt.
- *Pflegegeld*: Seit Einrichtung der Pflegeversicherung im Jahr 1994 wird in bescheidenem Maße, aber immerhin auch die Pflege von pflegebedürftigen Personen im Haushalt, also nicht in stationären Einrichtungen

gen, finanziell honoriert. Rechtlich ist Anspruchsinhaber allerdings die *pflegebedürftige* Person selbst.

- *Steuervorteile*: Landläufig am bekanntesten und finanziell am gewichtigsten ist die Relevanz des Familienstandes und der Unterhaltungspflichten im Einkommensteuerrecht; hier wiederum hat das sog. ‚*Ehegatten-Splitting*‘ inzwischen ein zweifelhaftes Renommee gewonnen. Hierher gehören jedoch auch die Kinderfreibeträge bzw. das Kindergeld.
- *Anrechnungsvorteile bei Sozialleistungen*: Bei *staatlichen Sozialleistungen*, die, wie vor allem das Wohngeld und die BAföG-Leistungen, *einkommensabhängig* ausgestaltet sind, wirkt sich das Fehlen von Erwerbsarbeit *mittelbar* leistungsbegründend oder leistungserhöhend aus.

Zu all diesen Leistungszweigen existieren detaillierte Rechtsvorschriften, Regeln, Ausnahmen, Gegenausnahmen und dergleichen, daher an dieser Stelle nur wenige Angaben, damit sich in etwa die Größenordnung einschätzen lässt.

2. Elternzeit (bis 31. 12. 2000: ‚Erziehungsurlaub‘) und Erziehungsgeld nach Bundesrecht (BERzGG) und erweiternd nach einigen landesrechtlichen Bestimmungen

Am unübersichtlichsten gestaltet sich das Erziehungsgeld, zumal es mehrfach, zuletzt Mitte des Jahres 2002 Änderungen erfahren hat. Markant ist nach wie vor, dass es im Unterschied zur *dreijährigen* Elternzeit (§§ 15 ff. BERzGG) nur maximal bis zu 24 Monaten gewährt wird. Es kann nun für 12 oder für 24 Monate beantragt werden und beträgt bei einer Laufzeit von 12 Monaten 460 €, bei 24 Monaten Laufzeit maximal 307 € pro Monat. Es ist allerdings *einkommensabhängig*; bei zusammenlebenden Elternteilen kommt es auf das Einkommen beider an (§§ 1-14 BERzGG).

Im dritten Lebensjahr des Kindes wird in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ein ‚*Anschluss*‘-*Erziehungsgeld* gewährt. Es beträgt in Baden-Württemberg 205 € für die ersten beiden Kinder und für das dritte und jedes weitere Kind bis zu 307 €.

Die *Verkoppelung des Erziehungsgeldes mit dem Erziehungsurlaub* zielte ursprünglich darauf ab, die Mütter aus dem Erwerbsleben wieder zurück in die Familie zu holen, ein Ziel, das zunächst auch in hohem Maße erreicht wurde. Für den Anfangszeitraum 1986-1988 sah dies wie folgt aus:⁶⁷

Die meisten Mütter nahmen seinerzeit den vollen dreijährigen Erziehungsurlaub in Anspruch, nur knapp 10% unterbrachen weniger als 6 Monate. Erstaunlich ist auch die ursprünglich geringe Rückkehrquote an den Arbeits-

platz: Nur knapp die Hälfte der Mütter kamen nach dem Erziehungsurlaub wieder an ihren Arbeitsplatz zurück, und hiervon wechselte noch einmal fast *ein Drittel* von Vollzeit auf *Teilzeit*. Inzwischen liest man jedoch die Auffassung, dass der ‚Hausfrauisierungseffekt‘ deutlich nachgelassen habe, was jedoch mit den mir vorliegenden Zahlen nicht eindeutig zu belegen ist.⁶⁸ Den zunehmenden Wünschen der jüngeren Frauen nach Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit kommt denn auch die seit 1. Januar 2001 geltende Neuerung entgegen, wonach der Anspruch auf das Erziehungsgeld erhalten bleibt, wenn eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden ausgeübt wird (§ 2 Abs. 1 BERzGG); zuvor lag die Verlustschwelle schon bei 19 Stunden, also etwa einer Halbtagsbeschäftigung.

3. Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nach §§ 37, 44 SGB XI und Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Einfacher ist das Pflegegeld aus der Pflegeversicherung ausgestaltet: Es beträgt – seit 1994 unverändert – 205 € für die Pflegestufe I, 410 € für die Pflegestufe II und 665 € für die Pflegestufe III, und bleibt damit um mehr als die Hälfte hinter dem zurück, was für eine *erwerbsmäßige* Pflegekraft zu bezahlen wäre. Allerdings knüpfen sich an Pflegezeiten auch rentenrechtliche Anwartschaften.

4. Kindergeld/Kinderfreibeträge

Es wird vielen in Erinnerung sein, dass das Bundesverfassungsgericht im letzten Jahrzehnt mehrfach beim Gesetzgeber anmahnte, das *Existenzminimum* steuerfrei zu lassen und auch *Betreuungskosten für Kinder* steuermindernd zu berücksichtigen.⁶⁹ Diese Vorgaben sind mittlerweile umgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt nach einer von Amts wegen durchzuführenden Günstigerprüfung über die Zahlung von Kindergeld (§ 31 EStG) oder die Anrechnung von Kinderfreibeträgen (§ 32 EStG). Der Freibetrag für ein Kind beläuft sich im Jahr 2002 auf insgesamt 5.808 € und setzt sich zusammen aus der Berücksichtigung eines *sächlichen Existenzminimums* iHv 3.648 € und – was hier von Interesse ist – einem *Betreuungsfreibetrag* iHv 2.160 €. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Betreuungsfreibetrag auch einen *Erziehungsfreibetrag* beinhaltet (etwas über 600 € jährlich), welcher für monetäre Aufwendungen im Rahmen der Erziehung (etwa Vereinsbeiträge, Musikunterricht) gedacht ist. Für die eigentliche „Betreuung“ verbleiben demnach ca. 1560 €, wodurch anerkannt wird, dass Kindererziehung Arbeitskraft beansprucht und deshalb die steuerliche Leistungsfähigkeit mindert.⁷⁰ Ist das Kindergeld günstiger, wird dieses ausgezahlt (derzeit 154 € monatlich für das 1.-3. Kind, 179 € für jedes weitere Kind).

Auch im Verhältnis der dem Kind unterhaltspflichtigen Elternteile zueinander macht das Gesetz deutlich, dass der Kinderbetreuung ein Wert beigemessen wird: Nach der Regelung des § 1612b Abs. 5 BGB darf vom Kindergeld maximal die Hälfte⁷¹ auf den Kindesunterhalt angerechnet werden; die andere Hälfte des Kindergeldes steht dem betreuenden Elternteil zu.

5. Steuervergünstigungen nach Familienstand und Unterhaltspflichten (§§ 31 ff. EStG), insbesondere ‚Ehegatten-Splitting‘

Wenden wir uns nun dem überkommenen Ehegatten-Splitting zu. Dieses geht von derselben Grundidee aus wie auch die zuvor skizzierten familienrechtlichen Ausgleichsinstitute, nämlich der Fiktion, dass das einem Ehepaar zur Verfügung stehende Einkommen ohne Rücksicht darauf, wer es im Rechtssinne erworben hat, als gleichmäßig von beiden Ehepartnern erwirtschaftet anzusehen und damit für die Steuerbemessung hälftig auf beide zu verteilen sei. In unserem System des progressiven Einkommensteuertarifs ergeben sich damit erkleckliche Steuerermäßigungen:

Bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 25.000 €, was etwas unter dem derzeitigen Durchschnittseinkommen liegt, ergibt sich in der Alleinverdienerehe eine Steuerersparnis von 48,7 % (2.319 €), bei 50.000 € sind es immerhin noch ein Drittel der Steuerlast, also ca. 5000 €, und bei 100.000 € etwa ein Viertel der Steuerlast (ungefähr 10.000 €). Angesichts dieser Beträge kann man sich vorstellen, welche Haushaltshilfen man beispielsweise damit bezahlen kann.⁷²

Dieses Aufteilungssystem ist in neuerer Zeit in die Kritik geraten, nicht so sehr vom Grundansatz her, als vielmehr wegen seiner *ausschließlichen Anknüpfung an die Ehe*; viele namhafte Politiker, Wissenschaftler und Publizisten fordern daher, es zu einem ‚*Familien-Splitting*‘ zu erweitern oder umzugestalten⁷³

VI. Neueste Ansätze der Familien- und Bevölkerungspolitik durch monetäre Berücksichtigung der Kindererziehung

„Das Private wird zunehmend öffentlich.“

1. Offenkundigkeit der demographischen Krisenentwicklung und Begriffswechsel vom ‚Familienlastenausgleich‘ zum ‚Familienleistungsausgleich‘

Unter dem Eindruck der immer augenfälliger werdenden Überalterung unserer Gesellschaft wegen Kinderarmut und zunehmend angetrieben auch durch eine dezidiert familienfreundliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sich inzwischen das Thema der Familienförderung zum zentralen, von allen Parteien besetzten Politikfeld entwickelt.⁷⁴ Bezeichnenderweise hat sich auch ein Begriffswandel vollzogen: Statt des ursprünglichen Ausdrucks ‚Familienlastenausgleich‘,⁷⁵ der alle staatlichen Leistungen umfasst, die dazu dienen, die Unterschiede der wirtschaftlichen Lagen von kinderlosen Alleinstehenden und kinderlosen Paaren einerseits und Alleinstehenden sowie Paaren mit Kindern andererseits mehr oder minder stark auszugleichen, wird nun bevorzugt der Terminus ‚Familienleistungsausgleich‘ gebraucht, um deutlich zu machen, dass in erster Linie die von den Familien erbrachten, für die Gesellschaft hochbedeutsamen *Leistungen* Anerkennung finden sollen.⁷⁶ So trägt § 31 EStG seit dem Jahressteuergesetz 1996⁷⁷ den Titel „Familienleistungsausgleich“.⁷⁸

2. Stärkere Altersvorsorgerelevanz der Familienarbeit

Eine der in der politischen Auseinandersetzung seit Jahrzehnten am stärksten vertretenen Forderungen richtet sich auf eine *eigenständige Altersversorgung* aller Frauen,⁷⁹ womit eigentlich nur diejenigen gemeint sind, die familiär bedingt überwiegend oder doch in erheblichem Umfang in ihrem Leben *keine Erwerbstätigkeit* ausüben, eben die ‚Familienarbeiterinnen‘. In diesem Kontext hat das Attribut ‚eigenständig‘ etwa so viel Richtigkeitsevidenz und Strahlkraft erlangt wie im allgemeinen Geschlechterverhältnis das Attribut ‚gleichberechtigt‘. Inzwischen befinden wir uns hinsichtlich der Relevanz von Familienarbeit für eine eigenständige Altersversorgung auch nicht mehr auf dem Nullpunkt.

a) Bisher schon geltendes Recht:

Es erfolgt eine rentenrechtliche Anrechnung von

- einer *dreijährigen Kindererziehungszeit* (mit Durchschnittsverdienstwertigkeit = 1 Entgeltpunkt) für jedes ab 1992 geborene Kind (§§ 56, 70 Abs. 2 SGB VI),⁸⁰ sowie einer bis zur Vollendung des 10.

Lebensjahres dauernden *Berücksichtigungszeit* mit rentenerhöhender Wirkung (§ 57 SGB VI) und beliebig langen Zeiten der Pflege einer pflegebedürftigen Person im Sinne des Pflegeversicherungsrechts mit einer Wertigkeit bis zu 85% des Durchschnittsverdienstes (§ 44 SGB XI, § 166 Abs. 2 SGB VI).

b) Neuerungen der Rentenreform des Jahres 2001:⁸¹

aa) bei der *originär-eigenständigen Rente*:⁸²

- Bei unterdurchschnittlichem Verdienst gibt es nun eine Quasi-Verlängerung des Kindererziehungszeitraumes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres mit maximalem Anrechnungseffekt von 2 $\frac{1}{3}$ Jahren, genauer: 2 $\frac{1}{3}$ Entgeltpunkten, (§§ 57, 70 Abs. 3a SGB VI); in concreto:
 - bei einem Kind: Zuschlag von 50% auf die bei Teilzeiterwerbstätigkeit anfallenden Entgeltpunkte,
 - bei zwei oder mehr Kindern: maximale Gutschrift von 2 $\frac{1}{3}$ Entgeltpunkten ohne Erwerbstätigkeit;
- Möglichkeit eines freiwilligen Rentensplittings bei bestehender Ehe und nach dem Tod des Ehegatten (§§ 120a-120c SGB VI);
- Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit bei der Rente (Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG), eingeführt durch Art. 8a AVmG);
- Förderung der neuen Privatvorsorge nach Kinderzahl (§ 85 EStG n. F.).

bb) bei der *abgeleiteten Hinterbliebenenrente*:⁸²

- Relevanz der Kindererziehung für die Höhe der Rente (nurmehr 55% bei kinderloser Ehe; §§ 67 Nr. 6 n. F., 78a SGB VI).

c) Weit darüber hinaus gehende rechtspolitische Postulate

Für Furore in der rechtspolitischen Diskussion sorgen seit längerer Zeit vollends *systemsprengende Forderungen*, die sich auf die Gewährung von ‚gleichwertigen Elternrenten‘ richten. Danach soll etwa die Rente für die Erziehung von *zwei Kindern* dieselbe Höhe wie die Rente für *durchschnittliche Lebenserwerbsarbeit* haben.⁸³

3. Modelle und Postulate eines Erziehungsgehaltes oder Elterngeldes

„Das Private wird fast vollends öffentlich“

a) Skizze des Meinungsspektrums⁸⁴

Am längsten und meistfordernd tritt, wie schon erwähnt (s. o. B II), der Hausfrauen- und Hausmännerverband e. V. für die Zahlung eines Gehaltes für Familienarbeit, insbesondere für Kindererziehung ein. Der Kuriosität halber sei angemerkt, dass auch bereits Josef Beuys auf der ‚documenta (5)‘ 1972 die Forderung nach einem Hausfrauengehalt erhoben hat.⁸⁵

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen von 1998 ist die Weiterentwicklung des Erziehungs geldes zu einem „Eltern geld“ vorgesehen, ohne dass dies aber konkretisiert wird.⁸⁶ Gleiches gilt für die Regierungserklärung vom 10. 11. 1998.⁸⁷ (Koalitionsvertrag und Regierungserklärung von 2002 betonen demgegenüber den Ausbau von Betreuungseinrichtungen für Kinder).

Neuen Schub erhielt inzwischen die Diskussion um ein Elterngeld/Erziehungsgehalt/Familiengeld und um sonstige Maßnahmen der Familien- und Bevölkerungspolitik durch Vorstöße gerade aus dem konservativen politischen Lager.⁸⁸ Insgesamt hat im Jahr 2001 ein regelrechter Wettlauf der Parteien um (wähler-)wirksame Konzepte der Familienförderung eingesetzt.

Es gibt zahlreiche Vorschläge, wie ein solches Familiengeld oder -gehalt oder wie immer man es nennt, aussehen könnte.⁸⁹ Allen Ansätzen ist die Idee gemeinsam, durch die Sicherung eines angemessenen Einkommens schon *während der Zeit der Kindererziehung* dieses höchstrangige öffentliche Gut zu sichern. Die Rede ist auch davon, allen Männern und Frauen die Möglichkeit zu geben, frei zwischen Familien- oder Erwerbsarbeit zu wählen, und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu bewerkstelligen.

Mehrere deutsche Modelle versuchen dies dadurch zu erreichen, dass Erziehende von drei Kindern eine staatliche Transferleistung in Höhe des *Durchschnittseinkommens* aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten erhalten sollen.⁹⁰ Manche Modelle beziehen nicht nur die Kindererziehung, sondern auch die Pflege von Angehörigen mit ein.⁹¹ Überall ist vorgesehen, dass die Zeiten, in denen Erziehungsgehalt geleistet wird, auch sozialversichert sind; teilweise sollen die Transferleistungen auch steuerpflichtig sein.

b) Grundzüge der bislang weitestreichenden Studie⁹²

Im Folgenden sei beispielhaft über das Modell von Michael Leipert und Christian Opielka etwas näher berichtet, da es insbesondere wegen seiner detaillierten Finanzierungsberechnungen häufig zitiert wird. Die 1998 von den genannten Autoren vorgestellte Studie unter dem Titel „Erziehungsgehalt 2000: Ein Weg zur Aufwertung der Erziehungsarbeit“ wurde vom Institut für Sozialökologie (ISÖ) in Auftrag gegeben. Vorgeschlagen wird darin die

Schaffung eines von einem zu gründenden *Bundesfamilienfonds* getragenen Erziehungsgehaltes in *drei Phasen*.

In einer *ersten Phase* soll der erste Teil des *Erziehungsgehalts I* eingeführt werden. Von der Geburt bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eines Kindes erhalten danach Eltern 2000 DM für das erste und 1000 DM für jedes weitere Kind. Für *Alleinerziehende* wird ein Zuschlag von 15% vorgesehen. Der *Kostenaufwand* allein für diese erste Phase wird auf ca. 57 Mrd. DM jährlich beziffert.

Die *zweite Phase* soll den *zweiten Teil des Erziehungsgehalts I* bringen, das Eltern von *Kindern zwischen 3 und 7 Jahren* gezahlt wird. Nach einer Variante soll ein Teil davon (etwa 600 DM) als ‚*Erziehungsgutschein*‘ für die Nutzung außerhäuslicher Kinderbetreuungseinrichtungen ausgezahlt werden.

Was die Relevanz einer *Erwerbstätigkeit* der Erziehungspersonen anbelangt, so soll nach einer Variante das Erziehungsgehalt I *erwerbsunabhängig* geleistet werden, nach einer anderen Variante soll der Zahlbetrag *entsprechend dem zeitlichen Umfang* der Erwerbsarbeit (nicht der Einkommenshöhe) *gemindert* werden.

Für die *erwerbsunabhängige* Variante des Erziehungsgehalts I wird insgesamt ein *Kostenaufwand von 115 Mrd. DM* jährlich veranschlagt.

In einer *dritten Phase* soll dann das *Erziehungsgehalt II* gezahlt werden, das in einer Variante für Familien mit *Kindern von 7 bis 18 Jahren* 1400 DM monatlich für das erste und 600 DM für jedes weitere Kind betragen soll. Sonstiges Einkommen soll dabei nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge zu 50% angerechnet werden. Nach einer anderen Variante würde das Erziehungsgehalt II einkommensunabhängig, aber dafür im Niveau reduziert gewährt.

Der *Kostenaufwand* für das Erziehungsgehalt II wird auf 10,7 Mrd. DM pro Jahr geschätzt.

Schließlich soll in der *dritten Phase* auch noch eingeführt werden, dass Erziehende *im Anschluss an das Erziehungsgehalt II* nach dem 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes *bis zum Rentenzugang* eine *einkommensabhängige Grundversicherung iHv 1400 DM* monatlich erhalten. Hierfür wird mit Kosten in Höhe von 7,3 Mrd. DM gerechnet.

Hinsichtlich der Finanzierung erhoffen die Autoren vor allem Einsparungen bei staatlichen Transferleistungen, außerdem positive Einnahmeeffekte aus einer stärkeren Binnennachfrage. Zur Auffüllung des Rests schlagen sie vor, Alterseinkommen und Vermögen zu besteuern sowie die Erbschaftsteuer zu erhöhen. Darüber hinaus soll das Ehegattensplitting eingeschränkt werden. In der Finanzierungsfrage sehen die Autoren aber selbst die größte Schwäche ihres Konzepts.

c) Grundsatzkritik, Erfolgszweifel und Finanzierungsbedenken⁹³

Entlohnung für Erziehungsarbeit bedeutet bis zu einem gewissen Grad ihre Entprivatisierung, also die *Sozialisierung von Erziehungsarbeit*,⁹⁴ daran führt kein Weg vorbei. Die traditionelle Sicht, dass das Aufziehen eigener Kinder sowohl betreuungsmäßig wie finanziell ganz überwiegend Privatsache sei⁹⁵, hat in Deutschland erst unter dem Druck der demographischen Krise und verfassungsgerichtlicher Entscheidungen einem anderen Verständnis allmählich zu weichen begonnen. Über die *politische Sinnhaftigkeit*, für Kindererziehungslasten verstärkt öffentliche Verantwortung zu übernehmen, muss also hinreichend politischer Konsens bestehen,⁹⁶ die Auspizien hierfür sähen wohl nicht schlecht aus.

Zweifellos liegt aber das größte Hindernis in der Finanzierung; sowohl die Aufbringung der gewaltigen Summen überhaupt, wie auch die Verteilung der Kosten zwischen den öffentlichen Körperschaften, Bund, Ländern und Kommunen, sind hochgradig konfliktrichtig. Je mehr Mittel über *Steuererhöhungen* aufgebracht werden müssen, desto schwieriger gestaltet sich eine effektvolle Umsetzung substanziell gewichtiger Konzepte.

Sieht man von den immensen Kosten einmal ab, die auf absehbare Zeit eine annähernd umfassende Realisierung als unwahrscheinlich erscheinen lassen, so liegen auch Zweifel nicht fern, ob durch bloße Geldleistungen nennenswerte Wirkungen auf die Geburtenrate erzielt werden könnten.⁹⁷ Diese Fragen mögen hier aber dahingestellt bleiben; andere Bedenken aus ‚gendersensibler‘ Betrachtungsweise drängen sich auf.

Von gleichheitsfeministischen Standpunkten aus ist vor allem einzuwenden, Erziehungsgehalt führe zur Bindung von Frauen und Müttern an ‚Haus und Herd‘.⁹⁸ Zwar greifen solche Bedenken vermutlich um so weniger, je einkommens- und erwerbszeitunabhängiger ein Erziehungsgehalt ausgestaltet würde,⁹⁹ dennoch spräche aus heutiger Sicht vieles dafür, dass, wenn überhaupt, weit mehr Mütter als Väter sich veranlasst sähen, die traditionelle Familienrolle wieder zu übernehmen; Befürchtungen von Rückschlägen der Durchsetzung einer *egalitären Rollenverteilung* in der Gesellschaft liegen nahe. Es liegt auch die Besorgnis nicht fern, dass ein neuer Niedriglohnsektor geschaffen werden könnte.¹⁰⁰ Kommen wir daher abschließend wenigstens noch pauschal auf Alternativvorschläge zur Bewältigung der Probleme der nicht marktmäßig bezahlten Familienarbeit zu sprechen.

C. Gegenkonzepte der Umverteilung und Entlastung von Familienarbeit anstelle von ‚Entlohnung‘

I. Entlastung durch innerfamiliäre Arbeitsteilung

1. Statuierung von Rechtspflichten zur partnerschaftlichen Aufgabenteilung im Familienrecht

In der bunten Palette von Überlegungen zur Förderung der egalitären Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern in unserer Gesellschaft finden sich auch *familienrechtliche* Ansätze, und zwar in zweierlei Hinsicht: in Bezug auf das Verhältnis von Eltern und Kindern und auf das Verhältnis der Ehegatten. Um den erforderlichen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft zu fördern, wurde daran gedacht, den Eltern nicht nur – wie das Gesetz es jetzt bestimmt – die Pflicht für die Befähigung ihrer Kinder zu einer *angemessenen Berufstätigkeit* aufzuerlegen (§ 1610 Abs. 2 BGB), sondern auch die Pflicht zur *Befähigung zur Familienarbeit*. Zum anderen wurde gelegentlich die Forderung erhoben, dass jeder Ehegatte *rechtlich verpflichtet* sein sollte, den Wunsch des anderen nach beruflicher Tätigkeit zu respektieren und ihm bei der Realisierung behilflich zu sein.¹⁰¹

Dies sei hier mehr zur Abrundung erwähnt, denn es wäre naiv zu meinen, man könnte mit Rechtsvorschriften in die privatesten Beziehungen der Menschen steuernd eingreifen, solange diese einigermaßen intakt sind. Derartigen ‚Rechtspflichten‘ käme kaum mehr als eine Art von programmatischer oder symbolischer Bedeutung zu.¹⁰²

2. Schaffung besserer Möglichkeiten und Anreize zur partnerschaftlichen Aufgabenteilung

Will man in unserer Gesellschaft die egalitäre Rollenverteilung voranbringen, so wird man – was ja auch schon seit vielen Jahren und von vielen Seiten betont wird – die Rahmenbedingungen der Erwerbsarbeit familienfreundlicher gestalten müssen.¹⁰³ Zum einen müsste wohl das Leitbild des Vollzeitarbeitsverhältnisses, welches kontinuierlich von der Ausbildung bis zum Ruhestand andauert, seine Dominanz verlieren. Auf diesem Felde ist bereits einiges im Gange: Im *öffentlichen Dienst* begann schon Ende der 60er Jahre die Flexibilisierung mit Möglichkeiten der Teilzeitarbeit oder der Arbeitsfreistellung für einige Jahre aus familiären Gründen.¹⁰⁴ Seit Beginn des Jahres 2001 ist ein *Recht auf Teilzeitarbeit auch in der Privatwirtschaft* gesetzlich festgeschrieben.¹⁰⁵ Freilich steht diesem Recht, welches der gesamten Arbeitnehmerschaft

zunächst voraussetzungslos eingeräumt wird (§ 8 Abs. 1 TzBfG), die *Blankett-einschränkung der ‚betrieblichen Erfordernisse‘* entgegen (§ 8 Abs. 4 TzBfG). Es wird also viel darauf ankommen, wie man in der Wirtschaft damit umgeht, und welche Akzeptanz infolgedessen die Neuregelung allgemein in der Gesellschaft finden wird. Auf der Hand liegen freilich auch insoweit Bedenken, dass weiterhin mehrheitlich die Frauen um Teilzeitarbeit nachsuchen und die Männer die Karrierechancen wahrnehmen werden.¹⁰⁶ Dennoch erscheint die Schaffung von Spielräumen für Rollenwechsel und Rollenkombinationen für die Entfaltungschancen der Frauen auf allen Lebensgebieten vorteilhaft.

Für *längere Erwerbsunterbrechungen* oder auch berufliche Umstiege müssen wirksame *Arbeitsförderungsmaßnahmen* bereit gehalten werden, um die Erwerbsrisiken von längeren Phasen der Familienarbeit zu vermindern.¹⁰⁷

II. Entlastung durch außerfamiliäre Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen

So bleibt als *ceterum censeo* die sattsam bekannte Klage über das Defizit an außerfamiliären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen (Kinderkrippen, Tageseltern, Kindergärten und -horten sowie Ganztagschulen u.ä.) in unserem Land anzustimmen. Die derzeitige Bundesregierung pariert denn auch recht geschickt die neueren Postulate aus dem Oppositionslager auf Zahlung von Erziehungsgeldern (in welcher Höhe auch immer) mit Ankündigungen für den Ausbau von Betreuungseinrichtungen, wie etwa Ganztagschulen, die die Eltern von Betreuungsarbeit entlasten sollen.¹⁰⁸ Diese Art der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dürfte sich bevölkerungspolitisch (und allmählich auch arbeitsmarktpolitisch) am aussichtsreichsten erweisen, denn ausländische Erfahrungen, etwa aus Frankreich oder Skandinavien, belegen eindrucksvoll, dass die Versorgung mit Betreuungseinrichtungen sowohl mit der Höhe der Geburtenrate wie auch mit der Quote der Frauenerwerbstätigkeit positiv korreliert.¹⁰⁹

Schlussbemerkung: Realisierungschancen verschiedenartiger Ansätze

Es war primär das Anliegen dieser Ausführungen, eine Art Bestandsaufnahme vorzulegen sowohl über Einrichtungen des *geltenden Rechts* wie über die *vorausgegangene Entwicklung* und vor allem auch über *aktuelle Änderungen und Zukunftsprogramme*. Mit eigenen Bewertungen hielt ich nicht hinter dem Berg, und Sie alle werden Ihre persönlichen Ansichten haben. Wenn ich noch eine Einschätzung über die Realisierungs- und Weiterführungschancen vorhan-

dener Ansätze wagen sollte, so würde ich meinen, dass die Individualisierung in unserer Gesellschaft noch fortschreiten wird und im Gefolge davon auch die weitere Ausdifferenzierung im Bereich der Familienbeziehungen, so dass die demokratische Politik, die sich diesen Wandlungsprozessen und unterschiedlichen Werthaltungen anpassen muss und darüber hinaus politikinternen Profilierungs- und Polarisierungszwängen unterliegt, wohl weiterhin mit pluralistischen Zielsetzungen und einem vielgestaltigen Instrumentarium arbeiten wird.

Anmerkungen

Der Vortragsstil des Textes ist im Wesentlichen beibehalten. – Meinem Mitarbeiter, Rechtsreferendar Andreas Pattar, verdanke ich intensive Hilfe bei Beschaffung und Auswertung des Materials; wegen dessen Fülle mussten die folgenden Anmerkungen gleichwohl sehr selektiv ausfallen. Infolge des langen zeitlichen Abstandes zwischen Vortrag und Veröffentlichung wurden einige Anpassungen notwendig oder erschienen zumindest nützlich; hierbei half mir meine Mitarbeiterin, Rechtsreferendarin Johanna Kemper.

- 1 So z. B. an der Berliner Humboldt-Universität, s. dazu Susanne Baer: „Rechtswissenschaft“, in: Christina von Braun, Inge Stephan (Hrsg.): *Gender Studien. Eine Einführung*, Weimar 2000, S. 155-168, (158).
- 2 Für einen Überblick zur Rechtswissenschaft auf genderrelevantem Gebiet bis 1994 vgl. Ursula Köbl: „Recht und Rechtswissenschaft“, in: Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.): *Sozialwissenschaftliche Frauenforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme und forschungspolitische Konsequenzen*, Berlin 1994, S. 168-189; historisch ausgreifend Ute Gerhard: *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, 1990 (Habilitationsschrift, Hannover 1987) u. in anderen Werken; s. a. Susanne Baer (N. 1).
- 3 Zur dramatischen Vorgeschichte Barbara Böttger: *Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3*

II GG, Münster 1990 (Diss., Münster 1989).

- 4 Durch das sog. Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1957 I, S. 609.
- 5 Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 29. 7. 1959: *Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE)* 10, S. 59.
- 6 Durch das sog. Erste Ehrechtsänderungsgesetz v. 14. 6. 1976, BGBl. 1976 I, S. 1421.
- 7 Durch das Gesetz zur Änderung der elterlichen Sorge vom 18. 7. 1979, BGBl. 1979 I, S. 1061.
- 8 BVerfG 5. 3. 1991, BGBl. 1991 I, S. 807; Familiennamensrechtsgesetz v. 16. 12. 1993, BGBl. 1993 I, S. 2054.
- 9 Bis dahin bestimmte § 63 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 in der Fassung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. 5. 1950 (BGBl. 1950 I, S. 207): „Ein weiblicher Beamter kann, wenn er sich verheiratet, entlassen werden. Er ist zu entlassen, wenn er es beantragt. Er darf ohne Antrag nur entlassen werden, wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint; die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist.“
- 10 Bundesarbeitsgericht (BAG) 15. 1. 1955: *Sammlung der Entscheidungen*

- ungen des Bundesarbeitsgerichts (BAGE) 1, S. 258.
- 11 BAG 10. 5.1957, BAGE 4, S. 274.
- 12 Zuerst durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) 25. 7. 1991 – Rs. C-345/89 (Stoeckel): *Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (Slg.)* 1991 I, S. 4047; für Deutschland BVerfG 28. 1. 1992, BVerfGE 85, S. 191.
- 13 Vgl. zu dieser Entwicklung einerseits noch Ursula Köbl: *Frau und Beruf*, 1. Aufl., München 1975, und andererseits dies.: *Frau und Beruf*, 3. Aufl., München 1995, jeweils Abschnitt Arbeitsschutz.
- 14 Zuerst durch den EuGH 11. 1. 2000 – Rs. C-985/98 (Tanja Kreil gegen Bundesrepublik Deutschland), *Slg.* 2000 I, S. 69; in Deutschland ausdrücklich umgesetzt mit Wirkung vom 23. 12. 2000 durch Gesetz zur Änderung des GG (Art. 12a) v. 19. 12. 2000, BGBl. 2000 I, S. 1755.
- 15 Aus dem reichhaltigen Schrifttum nur die wichtigsten Monographien: Ernst Benda: *Gutachten im Auftrag der Leitstelle Gleichstellung der Frau. Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst*, Hamburg 1986; Michael Sachs: *Grenzen des Diskriminierungsverbotes*, München 1987; Heide M. Pfarr: *Quoten und Grundgesetz. Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit von Frauenförderung*, Baden-Baden 1988; Vera Slupik: *Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis. Zur Bedeutung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG in Recht und Wirklichkeit*, Berlin 1988 (Diss., Frankfurt/M. 1987); Ulrich Maidowski: *Umgekehrte Diskriminierung. Quotenregelungen zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst und in den politischen Parteien*, Berlin 1989; Robert Francke/Bettina Sokol/Elke Gurlit: *Frauenquoten in öffentlicher Ausbildung*, Baden-Baden 1991; Sybille Raasch: *Frauenquoten und Männerrechte. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes*, Baden-Baden 1991 (teilw. Diss., Hamburg 1990); Ute Sacksofsky: *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes*, 2. Aufl., Baden-Baden 1996 (ursprgl. Diss., Heidelberg 1990).
- 16 Zur alten und neuen Rechtslage: Theodor Lenckner, Walter Perron: „Vorbemerkung zu § 174 ff.“ Rn 4 ff, in: Adolf Schönke, Horst Schröder: *Strafgesetzbuch Kommentar*, 26. Auflage, München 2001.
- 17 Niedergelegt im sog. Beschäftigtenschutzgesetz v. 24. 6. 1994, BGBl. 1994 I, S. 1406; Susanne Baer: *Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, Baden-Baden 1995 (Diss., Frankfurt/M.).
- 18 Vgl. nur Helmut Heinrichs, in: *Palandt Bürgerliches Gesetzbuch*, 60. Aufl., 2001, § 1 Rn. 10.
- 19 Vgl. nur Uwe Diederichsen, in: *Palandt Bürgerliches Gesetzbuch*, 60. Aufl., 2001, Einführung v. § 1616 Rn. 14.

20 In der Folge eines Beschlusses des BVerfG vom 11. 10. 1978, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1979, S. 595, erging das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen – Transsexuellengesetz“ vom 10. 9. 1980 (BGBl. 1980 I, S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz v. 4. 5. 1998 (BGBl. 1998 I, S. 833), das die rechtliche Anerkennung der Transsexualität ermöglicht. Zuletzt entschied das BVerfG 1982, dass die frühere starre Altersgrenze von 25 Jahren gegen das Grundgesetz verstößt, BVerfG, Beschluss v. 16. 3. 1982, (*BVerfGE* 60, S. 123) und Beschluss v. 26. 1. 1993, (*BVerfGE* 88, S. 87). Die Beziehungen zu Kindern und Ehegatten bleiben durch die Feststellung der Transsexualität als solche unberührt, Günter Weick, Norbert Habermann, in: *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 12. Aufl., 1995, § 12 Rn. 185-187; eine Ehe bleibt formell bestehen, OLG Hamburg 8. 4. 1980, *Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen (OLGZ)* 1980, S. 431.

21 Durch das „Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts“ v. 23. 11. 1973 (BGBl. 1973 I, S. 1725) wurden zunächst homosexuelle Handlungen unter Männern im Allgemeinen entkriminalisiert und nur noch homosexuelle Handlungen eines volljährigen mit einem minderjährigen Mann bestraft. Durch das „29. Strafrechtsänderungsgesetz“ v. 31. 5. 1994 (BGBl. 1994 I, S. 1168) wurde § 175 StGB vollständig aufgehoben und damit die Schutz-

alter für homo- und heterosexuellen Geschlechtsverkehr einander angeglichen.

22 Am 1. 8. 2001 trat das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ v. 16. 2. 2001 (BGBl. 2001 I, S. 266) in Kraft; s. auch u. B. IV. 5. – Vgl. zur Diskussion hierüber Sabine Hark: „Vor dem Gesetz‘: Kämpfe um die Homo-Ehe. BRD und USA“, in: *Freiburger FrauenStudien (FFS)* 1/2000, S. 81-98; die Beiträge von Bea Verschraegen, Kerstin Strick, Wilfried Schlüter, Jasmin Heckes und Sonja Stommel in Heft 2/2000 der Zeitschrift *Deutsches und Europäisches Familienrecht (DEuFamR)*; Günter Krings: „Die ‚eingetragene Lebenspartnerschaft‘ für gleichgeschlechtliche Paare“, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 2000, S. 409-415; Johann Braun: „Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Ehe“, in: *ZRP* 2001, S. 14-18, jew. m. Nachw.

23 Weick/Habermann (Fn. 20), § 12 Rn. 188.

24 Vgl. programmatisch die „Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über Gender-Mainstreaming“ Nr. R (98) 14 vom 7. 10. 1998, www.coe.fr/cm/ta/rec/1998/98r14.htm; Beate Hoecker: „Geschlechterdemokratie im europäischen Kontext. Die Konzepte der Europäischen Union zur Förderung der politischen Beteiligung von Frauen“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 31-32/2000, S. 30-38. – Polemisch-kritisch zur ‚Frauenbevorzugung‘ Georg Friedenberger: *Die Rechte der*

- Frauen. Narrenfreiheit für das weibliche Geschlecht? Wie Feministinnen Gesetze diktieren.* §♀§, Königsbrunn 1999.
- 25 Zu Versuchen der Bestimmung des Begriffs ‚Familienarbeit‘ in der Literatur vgl. Irmhild Ketschau: *Wieviel Arbeit macht ein Familienhaushalt? – Zur Analyse von Inhalt, Umfang und Verteilung der Hausarbeit heute*, Dortmund 1980 (Diss., PH Dortmund), S. 42 f. und Dieter Schäfer, Norbert Schwarz, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): *Zeit im Blickfeld: Ergebnisse einer repräsentativen Zeitbudgetstudie*, Stuttgart 1996, S. 23-37. Vgl. auch Rosemarie von Schweitzer, H. Hagemeier: „Die ‚werteschaffenden Leistungen‘ und Belastungen durch Familientätigkeiten“, in: Gerhard Kleinhenz (Hrsg.) *Festschrift für Heinz Lampert*, Berlin 1995, S. 247-274.
- 26 Dazu repräsentativ Heinz Peter Galler, Notburga Ott: *Empirische Haushaltsforschung – Erhebungskonzepte und Analyseansätze angesichts neuer Lebensformen*, Frankfurt/M. 1993, Kap. 5. – Ulrike Horn vertritt in ihrem „streitbaren Buch“ (so der Klappentext): *Neue Mütter hat das Land. Selbstbewusst und gleichberechtigt*, Stuttgart 2000, S. 33, Vollzeiterlern erledigten die Hausarbeit „wie jeder berufstätige Mensch“ nebenher; nicht die Haushaltsführung, sondern die Kindererziehung, werde zum Beruf gemacht, ebd. S. 32.
- 27 So vor allem Kirsten Scheiwe: *Kinderkosten und Sorgearbeit im Recht. Eine rechtsvergleichende Studie*, Frankfurt/M. 1999 (Habilitationsschrift,, Frankfurt/M. 1998). – Für einen wirtschaftswissenschaftlichen Ansatz Silvia Zendron: „Kinder – Wer trägt die Kosten, wer hat den Nutzen? Volkswirtschaftliche Betrachtungen zum Thema“, in: Ursula Floßmann, Barbara Trost (Hrsg.): *Aktuelle Themen der Frauenpolitik*, Linz 1994, S. 33-51.
- 28 Vgl. hierzu Ketschau (N. 25), S. 42 und Schäfer/Schwarz (N. 25), S. 28-33.
- 29 Zu religiösen und ethischen Grundlagen der Lohnbemessung s. u. N. 65. – Versuche der Bestimmung der wirtschaftlichen Wertigkeit der Haushaltsproduktion finden sich bei Schäfer/Schwarz (N. 25), S. 38-54.
- 30 Vgl. hierzu etwa das Extraheft der *Feministischen Studien 2000* unter dem Titel „Fürsorge – Anerkennung – Arbeit“, Ulrike Horn (N. 26), S. 139 ff., und mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen Daniel O’Sullivan: *Ambulante Pflege und Betreuung in Familie und neuem Ehrenamt*, Berlin 2000 (Diss., Hamburg 1999), S. 335.
- 31 So gibt zwar § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) dem Ehegatten einen Anspruch gegen den anderen auf, „Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft“, der auch eingeklagt werden kann (Ausnahme: rechtsmissbräuchliche Geltendmachung), dazu Andreas Wacke, in: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 7, 4. Aufl., München 2000, § 1353 Rn. 34-38, doch kann ein solches Urteil nach § 888 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) nicht vollstreckt werden.

- 32 Zu finden unter <http://www.dhg-frauen.de>.
- 33 Ähnlich auch Schäfer/Schwarz (N. 25), S. 15-19.
- 34 Ulrike Horn, (N. 26) S. 133 f. stellt ein „Anforderungsprofil für Vollzeitmütter“ auf.
- 35 Grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Analysen solcher Verteilungsentscheidungen nahm insbesondere Gary S. Becker vor – vgl. von seinen zahlreichen Werken nur Gary S. Becker: *Human Capital. A Theoretical and Empirical Analysis, with Special Reference to Education*, Columbia 1964; Gary S. Becker: *Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens*, 2. Aufl., Tübingen 1993 – mit ähnlichen Kategorien arbeitend Notburga Ott: *Intrafamily Bargaining and Household Decisions*, Berlin, Heidelberg 1992 (Diss., Bielefeld 1989); dies.: „Die Rationalität innerfamiliärer Entscheidungen als Beitrag zur Diskriminierung weiblicher Arbeit“, in: Gerd Grözinger, Renate Schubert, Jürgen Backhaus (Hrsg.): *Jenseits von Diskriminierung. Zu den institutionellen Bedingungen weiblicher Arbeit in Beruf und Familie*, Marburg 1993, S. 113-146.
- 36 Gernhuber/Coester-Waltjen (N. 61), § 21 I 8 (S. 230 ff.).
- 37 In gewissen Grenzen umfasst der Naturalunterhalt auch die Pflicht zur Pflege des Ehegatten, vgl. Daniel O’Sullivan (N. 30), Teil D.
- 38 Heinz Hübner, Reinhard Voppel, in: *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 13. Aufl., Berlin 2000, § 1360a Rn. 17-26; Christian Müller: *Unterhaltsrecht*, Baden-Baden 1998, Rn. 226-228 m. Nachw.; Gernhuber/Coester-Waltjen (N. 61), § 21 I 16 (S. 236); kritisch gegen die Verselbständigung eines Taschengeldanspruchs Tobias Haumer: *Der Taschengeldanspruch zwischen Ehegatten im Recht des Familienunterhaltes*, Berlin 1995.
- 39 Siehe hierzu jedoch die Bundestagsdrucksache 14/1518: Dieser Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, dass in den §§ 1360 und 1360a BGB ausdrücklich festgeschrieben wird, dass beide Ehegatten einen „Anspruch auf angemessene Teilhabe“ an den Familieneinkünften haben und dass der nicht verdienende gegen den verdienenden Ehegatten bzgl. der Einkünfte einen Auskunftsanspruch hat.
- 40 Hübner/Voppel (N. 38), § 1361 Rn. 160; für grundsätzliche Halbteilung auch bei Erwerbstätigkeit des Unterhaltsschuldners Anne Röthel: „Erwerbstätigenbonus und Halbteilungsgrundsatz“, in: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* 2001, S. 328-334.
- 41 Zur Problematik des Vorsorgeunterhalts s. a. Bernd Baron von Maydell: „Altersvorsorgeunterhalt. Zum schwierigen Verhältnis von Familienrecht und Sozialrecht“, in: *Festschrift für Joachim Gernhuber*, Tübingen 1993, S. 725-735.
- 42 Hübner/Voppel (N. 38), § 1361 Rn. 162 f. Die Düsseldorfer Tabelle von 2002 findet sich in *FamRZ* 2001, S. 810 (Stand: 1.1.2002). – Der Freiburger Familiensenat des OLG Karlsruhe verwendet diese Tabelle mit Modifikationen, vgl. etwa

- Röse Häußermann/Peter Gerhard „Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland“ *FamRZ* 2002, S. 508; Klaus Riegner „Anmerkungen zu den Süddeutschen Unterhaltsleitlinien“ *FamRZ* 2002, S. 511. Er setzt den Erwerbstätigenbonus mit $\frac{1}{10}$ fest und gewährt somit dem erwerbstätigen Ehegatten $\frac{11}{20}$ und dem nicht erwerbstätigen $\frac{9}{20}$ des Einkommens des Erwerbstätigen, wobei aber zuvor 5 % des Einkommens als berufsbedingte Pauschale vom Einkommen abgesetzt werden.
- 43 Höhe derzeit für Nichterwerbstätige 730 €, für Erwerbstätige 840 €, Düsseldorf Tabelle (N. 42) Anm. 5.
- 44 Bahnbrechend BVerfG, Urteil v. 7. 7. 1992, *BVerfGE* 87, S. 1 (41): „[Es] ist jedenfalls sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung für die Familie tatsächlich verringert. Dem muß der an den Verfassungsauftrag gebundene Gesetzgeber erkennbar Rechnung tragen.“ Neuerdings fordert das BVerfG die Berücksichtigung der Kindererziehungsleistung bei der Bemessung der Beitragssätze zur Pflegeversicherung, BVerfG 3. 4. 2001, Az. 1 BvR 1629/94, *NJW* 2001, S. 1707ff. – Einen Überblick über die Kindererziehungsleistungen im Sozialversicherungsrecht bietet Wolfgang Gitter: „Familien- und Kindererziehungsleistungen im Sozialversicherungsrecht“, in: Hermann Lange (Hrsg.): *Festschrift für Joachim Gernhuber*, Tübingen 1993, S. 651-665; zu den familien- und sozialversicherungsrechtlichen Sicherungsinstrumenten Hans-Joachim Reinhard: „Küche, Kinder, Kirche – Karriere? Notwendigkeit von Veränderungen der sozialen Sicherung der Frau in einer sich wandelnden Gesellschaft“, in: Bernd Baron von Maydell (Hrsg.): *Gedächtnisschrift Czesław Jackowiak*, Warschau 1999, S. 429-453.
- 45 Ständ. Rechtssprech. seit BGH GS Beschl. v. 09.07.1968 Z 50, S. 304 und ganz h.M.
- 46 BGH Urt. v. 08.02.1983 Z 86, S. 372 = *NJW* 1983, S. 1425. (str.); zum Meinungsstand vgl. Ursula Stein (N. 48), § 844 Fn. 125. Bei Einstellung einer Ersatzkraft wird deren Bruttolohn geschuldet.
- 47 Dies scheint die gängige Einstufung zu sein. Je nach den Anforderungen der Tätigkeit in Einzelfall kann sich Abweichendes ergeben. Prinzipiell kommt eine Einstufung zwischen BAT VI (vereinzelt wird sogar BAT V für angemessen erachtet) und BAT IXb in Betracht.
- 48 BGH Urt. v. 29.03.1988 Z 104, S. 113 = *NJW* 1988, S. 1783 mwN; Ursula Stein, in: Karl Rebmann (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Schuldrecht*, Besonderer Teil III, 3. Aufl., München 1997, § 844 Fn. 123.
- 49 Gebräuchlich sind die Tabellen von Hermann Schulz-Borck: *Schadenersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt mit Berechnungstabellen*, 6. Aufl., Karlsruhe 2000, S. 25ff.
- 50 Hermann Schulz-Borck (N.49) Tab. 1 S. 25; wird mehr Aufwand betrieben, können ohne sonstige Zuschläge wegen Wohnungsgröße oder Kindesalter

- bis zu 120,5 Stunden zugrunde gelegt werden!
- 51 Vgl. Hermann Schulz-Borck (N.49) Tab. 5 S. 39.
 - 52 Eingeführt durch das Gleichberechtigungsgesetz v. 18. 6. 1957 (BGBl. 1957 I, S. 609).
 - 53 Eingeführt durch das sog. Erste Eherechtsänderungsgesetz v. 14. 6. 1976 (BGBl. 1976 I, S. 1421).
 - 54 Gerd Brudermüller, in: *Palandt Bürgerliches Gesetzbuch*, 61. Aufl., 2002 § 1570 Rn 9 mwN, BGH *NJW* 1995, S. 1148 (1149); unterhaltsrechtliche Leitlinien des OLG Köln vom 01.01.2002 Nr. 19; unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland vom 01.01.2002 Nr. 18; OLG Koblenz Urt. v. 12.02.2001 *FamRZ* 2001, S. 1617 geht sogar von der Unzumutbarkeit jeglicher Erwerbstätigkeit bis zum 10. Lebensjahr des Kindes aus. Unklar BGH Urt. v. 12.03.1997 *FamRZ* 1997, S. 671 (673).
 - 55 Bea Verschraegen, in: *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 12. Aufl., 1999, § 1570 Rn. 36-46; Hans-Ulrich Maurer, in: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 4. Aufl. 2000, § 1570 Rn. 10-13 m. Nachw. – Bei Betreuung mehrerer Kinder sind noch großzügigere Maßstäbe anzulegen. Werden drei und mehr Kinder betreut, „wird eine Erwerbsobliegenheit nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen.“, Ebd., Rn. 14 f. m. Nachw.; Christina Eberl-Borges: „Ausgleich für kinderbetreuungsbedingten Verdienstaufschlag nach Scheitern der Lebensgemeinschaft“, in: *DEuFamR* 2000, S. 245-256 (255).
 - 56 BGH Urt. v. 14.11.1984 *FamRZ* 1985, S. 141, Urt. v. 23.04.1986 *FamRZ* 1986, S. 783 = *NJW* 1987, S. 58, st. Rspr., zuletzt OLG Hamm Urt. v. 15.06.2000 *FamRZ* 2001, S. 102.
 - 57 BGH Urt. v. 13.06.2001 Z 148, S. 105 = *FamRZ* 2001, S. 986 = *NJW* 2001, S. 2254. Die bis zu diesem Zeitpunkt praktizierte Berechnung des Unterhalts nach der sog. Anrechnungsmethode wurde kurz darauf vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig gebrandmarkt, BVerfG Beschl. v. 05.02.2002 *FamRZ* 2002, S. 527 = *FuR* 2002, S. 134.
 - 58 So Karin Jäckel: *Der gebrauchte Mann*, München 1997. – Dieses Phänomen rührt vor allem daher, dass der geschiedene Ehegatte nach § 1582 BGB in der Regel im Rang dem neuen Ehegatten vorgeht. Nur wenn der neue Ehegatte bei entsprechender Anwendung der Scheidungsunterhaltsregeln unterhaltsberechtigt wäre, geht er dem geschiedenen Ehegatten vor, es sei denn, der geschiedene Ehegatte hätte einen Unterhaltsanspruch wegen Kindererziehung oder aus Billigkeitsgründen. Nach § 1609 Abs. 2 S. 2 BGB steht der geschiedene Ehegatte minderjährigen unverheirateten Kindern und volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange diese im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden; den anderen Kindern und den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen geht er vor. Christian Müller (N. 38, Rn. 361-364) bringt folgendes Beispiel: W hatte bei Scheidung ein monatliches

Einkommen von 3000 DM. Seine geschiedene Ehefrau kann wegen Krankheit nicht erwerbstätig sein und erhält Krankheitsunterhalt gem. § 1572 BGB in Höhe von 1285,71 DM monatlich (= $\frac{3}{7}$ von 3000 DM). W heiratet erneut, und zwar die Mutter eines 6-jährigen Kindes, die vor der Eheschließung erwerbstätig gewesen war. Legt man einen angemessenen Selbstbehalt des W in Höhe von 1650 DM zugrunde, wird evident, dass W seine Verpflichtungen gegenüber beiden Unterhaltsgläubigerinnen nicht erfüllen kann, ohne seinen eigenen angemessenen Selbstbehalt zu gefährden. Da die neue Frau des W ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtig wäre, wenn sie von W geschieden wäre, ist die geschiedene Frau vorrangig zu befriedigen, § 1582 BGB. An seine neue Frau kann und muss W daher nur 64,29 DM bezahlen. Der Nachrang des neuen Ehegatten gilt auch dann, wenn aus beiden Ehen Kinder hervorgegangen sind. Zwar wäre die neue Frau unterhaltsberechtig, wenn sie geschieden wäre. Für den Fall, dass die geschiedene Frau betreuungsunterhaltsberechtig ist oder die Ehe lange gedauert hat (ca. 10 Jahre, Zeiten der Kinderbetreuung sind hinzuzurechnen!), ordnet aber § 1582 BGB ausdrücklich den Vorrang der Geschiedenen an. Hier ist nur zu beachten, dass die minderjährigen unverheirateten Kinder aus allen Ehen und außerhalb von Ehen auf der gleichen Rangstufe stehen wie die geschiedene Frau, so dass der neuen Frau also noch weniger verbleibt; ebd., Rn. 365-367.

59 Fast ausschließlich bedingt durch den bloßen Status der Ehe ist übrigens gegenwärtig noch die Ausgestaltung und Bemessung der gesetzlichen Hinterbliebenenrente (§ 46 Abs. 1 SGB VI). Ansätze zu anderem Denken finden sich allerdings schon im geltenden Beamtenrecht, das immerhin bei großem Altersunterschied der Partner zur Gewährung des vollen Witwen-/Witwer geldes eine gewisse Ehedauer voraussetzt, § 20 Abs. 2 BeamtVG, und in dem durch die Rentenreform 2001 in § 46 eingefügten Abs. 2a SGB VI, welcher den Bezug einer Witwenrente für sog. Versorgungsehen ausschließt. Siehe auch unten bei N. 81.

60 Bei stetigem Vermögenszuwachs auch beim Zugewinnausgleich, §§ 1373-1375 BGB.

61 Unter sehr engen Voraussetzungen ist ausnahmsweise eine Vermögensauseinandersetzung nach den Regeln der Auseinandersetzung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts möglich, vgl. Joachim Gernhuber, Dagmar Coester-Waltjen: *Lehrbuch des Familienrechts*, 4. Auflage, München 1994, S. 657ff.

62 Zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft allgemein Wolfram Müller-Freienfels: „Rechtsfolgen nichtehelicher Gemeinschaften und Eheschließungsrecht“, in: Hermann Lange (Hrsg.): *Festschrift für Joachim Gernhuber*, Tübingen 1993, S. 737-779; Wacke (N. 31), Nach § 1302 Rn. 1-61.

63 Vgl. zur Frage, ob darüber hinaus gehende Betreuungsunterhaltsansprüche bestehen, verneinend Eberl-Borges (N. 55), S. 245-256; Wacke (N. 31), Nach § 1302 Rn. 27-31 m. Nachw.;

- Hans-Wolfgang Strätz, in: *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 13. Aufl., Berlin 2000, Anhang zu §§ 1297 ff., Rn. 71.
- 64 Eingeführt durch „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ v. 16. 2. 2001 (BGBl. 2001 I, S. 266), Inkrafttreten am 1. 8. 2001; vgl. zur Diskussion o. N. 22.
- 65 Diese Gesamtbetrachtung des Familieneinkommens wird auch angestellt, wenn über Mindestlöhne und Mindestarbeitsbedingungen nachgedacht wird. Insbesondere aus christlichen und sozialetischen Gesichtspunkten wird postuliert, dass der Arbeitslohn ausreichen müsse, damit ein Arbeitnehmer davon den Lebensunterhalt für sich selbst, seine Frau und sein(e) Kind(er) bestreiten kann. Vgl. insbes. Enzyklika *Rerum Novarum* von Papst Leo XIII. (1891), Rn. 34 f.; Enzyklika *Quadragesimo Anno* von Papst Pius XI. (1931), Rn. 71-75; Enzyklika *Mater et Magistra* von Papst Johannes XXIII. (1961), Rn. 71; Heinrich Pesch: *Lehrbuch der Nationalökonomie*, 5. Band, Freiburg 1923, S. 638. Dieses Mindestlohnfordernis wird mit dem Erhaltungsgebot begründet. In der evangelischen Sozialethik wird zwar tendenziell eher der Gleichwertigkeitsaspekt betont und nicht explizit die Ausdehnung des Unterhaltslohn-Gedankens auf die Familie gefordert, da aber das Individuum zum Liebesdienst am nächsten Menschen verpflichtet ist, erhöht sich sein Bedarf. Vgl. Otto Nickler: *Der gesetzliche Mindestlohn*, Zürich 1950 (Diss., Handels-Hochschule St. Gallen), S. 17 m. Nachw. Vgl. für einen Überblick ebd., S. 15-45, sowie aus jüngerer Zeit Roland Frieling: *Gibt es einen sittlichen Mindestlohn für Arbeitnehmer?*, Köln 1991 (Diss., Köln), und Gabriele Peter: *Gesetzlicher Mindestlohn. Eine Maßnahme gegen Niedriglöhne von Frauen*, Baden-Baden 1995 (Diss., Bremen 1994); Art. 4 Nr. 1 der Europäischen Sozialcharta vom 18. 10. 1961 (BGBl. 1964 II, S. 1262) – hierzu Herbert Schambeck: *Grundrechte und Sozialordnung. Gedanken zur Europäischen Sozialcharta*, 1969, S. 64 f. –, Art. 7 Buchst. a) Ziff. i) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. 12. 1966 (BGBl. 1973 II, S. 1570) und einige deutsche Länderverfassungen – etwa Art. 33 S. 1 HessVerf, Art. 56 Rh-PfVerf, 24 NWVerf, 18 u. 168 BayVerf, und 52 BremVerf wie im Übrigen auch Art. 36 der Verfassung der Italienischen Republik – greifen diese Idee auf und garantieren dem Arbeitnehmer ein leistungsgerechtes Einkommen, das ausreicht, sich und seiner Familie ein Auskommen zu sichern.
- 66 Auf einkommensabhängige Transferleistungen, für die Familienarbeit mittelbar relevant ist (z.B. Wohngeld, Baukindergeld, BAföG-Leistungen u.a.m.), soll hier nicht näher eingegangen werden.
- 67 Zahlen aus dem *Bericht der Bundesregierung über die in den Jahren 1986 bis 1988 gemachten Erfahrungen mit dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub*, Bundestagsdrucksache Nr. 11/

- 8517 vom 4. 12. 1990, S. 9-15. Vgl. a. Scheiwe (N. 27), S. 307 f.
- 68 Die Zahlen stammen aus einer repräsentativen Umfrage des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Jahr 2000 unter Frauen, die nach 1992 ein Kind bekommen hatten. Sie werden hier zitiert nach Petra Beckmann, Gerhard Engelbrech „Die schwierige Balance: Frauen zwischen Beruf und Familie“ in: *Personalführung* 2001, S. 118-129. Zu beachten ist, dass hier verschiedene Faktoren, wie z.B. auch die schlechte Arbeitsmarktsituation in Ostdeutschland, eine gewichtige Rolle spielen.
- 69 Etwa BVerfG, Beschl. v. 29. 5. 1990, *BVerfGE* 82, S. 60; 12. 6. 1990, *BVerfGE* 82, S. 198; 14. 6. 1994, *BVerfGE* 91, S. 93; 10. 11. 1998, *BVerfGE* 99, S. 216; *BVerfGE* 99, S. 246; *BVerfGE* 99, S. 268; *BVerfGE* 99, S. 273; jüngst bestätigt durch BVerfGv., 23. 8. 1999, *NJW* 1999, S. 3478 f. – Vgl. auch den Grundfreibetragsbeschluss BVerfG, Beschl. v. 25. 9. 1992, *BVerfGE* 87, 153; vgl. a. Ulrich Sartorius: *Das Existenzminimum im Recht*, Baden-Baden 2000 (Diss., Freiburg 2000), S. 172-177 u. 180-183.
- 70 BVerfG Beschl. v. 10.11.1998 E 99, S. 216 (S. 233).
- 71 Volle 50 % des Kindergeldes darf der geldunterhaltspflichtige Elternteil nur anrechnen, wenn er Unterhalt in einer bestimmten Mindesthöhe (135 % des sog. Regelsatzes) tatsächlich leistet, liegt die Unterhaltszahlung darunter, wird der Anrechnungsbetrag entsprechend gekürzt. Vielfach wird bezweifelt, dass die Norm verfassungsgemäß ist. Vgl. zuletzt Heinrich Schürmann: „§ 1612b V BGB: Einkommen, Kindergeld und das Bundesverfassungsgericht“, *FamRZ* 2002, S. 1440-1445.
- 72 Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis der Online-Steuerberechnungen, die auf der Seite www.bundesfinanzministerium.de/fach/steuerber/start.htm angeboten werden. – Zur Problematik der Verfestigung tradiierter Rollenmuster durch steuerliche Förderung aus österreichischer Sicht Helga Hieden-Sommer: „Steuerliche Familienförderung festigt die ökonomische Ungleichheit – auch zwischen Mann und Frau“, in: Ursula Floßmann, Barbara Trost (Hrsg.): *Aktuelle Probleme der Frauenpolitik*, 1994, S. 73-106 und als Darstellung eines Gegenmodells Siv Gustafsson: „Getrennte Besteuerung und subventionierte Kinderbetreuung. Warum schwedische Frauen häufiger erwerbstätig sind als Frauen in Deutschland, den Niederlanden und den USA“, in: Grözingen/Schubert/Backhaus (N. 35), S. 237-260.
- 73 Etwa der saarländische Ministerpräsident Peter Müller, nach *Süddeutsche Zeitung*, 22. 1. 2001, S. 6; der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Deutschen Bundestag Friedrich Merz nach *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 3. 1. 2001, S. 13; ebenso Bert Rürup, Herwig Birg, Jürgen Krophardt, und Karl Heinz Däke nach *Berliner Zeitung*, 17. 4. 2001 „Wirtschaftsweise fordern deutliche Steuerentlastung für Familien. Ehegattensplitting soll um eine Kinderkomponente erweitert werden“, Ressort Wirtschaft; Marc Beise: „Wie geht es weiter in der

- Steuerpolitik? Der Streit der Experten lässt die Politik orientierungslos“, in: *Süddeutsche Zeitung*, 7. 4. 2001, S. 23. – Wegen Verfassungswidrigkeit sogar für die Abschaffung des Splittings für kinderlose Ehen: Ute Sacksofsky: „Steuerung der Familie durch Steuern“ in: *NJW* 2000, S. 1896-1903; Hartmut Söhn: „Ehegattensplitting und Verfassungsrecht“, in: *FS Alois Oberhauser*, Berlin 2000, S. 413-437 sieht das Ehegattensplitting hingegen als gerechtfertigt an.
- 74 Dazu nur *Der Spiegel* Nr. 15, 9. 4. 2001 mit dem Titelthema „Zurück zur Familie“, S. 100-116.
- 75 Zur Entwicklung des Familienlastenausgleichs s. Wilfried Wolff: *Die Rechtsgestaltung des Kinderlastenausgleichs. Eine systemübergreifende Studie*, Frankfurt/M. 1995 (Diss., Heidelberg 1994). – Vgl. zum Familienlastenausgleich auch Alois Oberhauser: „Familienlastenausgleich und Familienbesteuerung“, in: Gerhard Kleinhenz (Hrsg.): *Festschrift für Heinz Lampert*, Berlin 1995, S. 185-194.
- 76 Heinz Lampert: *Lehrbuch der Sozialpolitik*, 5. Aufl., Berlin, Heidelberg 1998, S. 338 f.
- 77 Vom 11. 10. 1995, BGBl. 1995 I, S. 1249 f.
- 78 Zum Begriffswandel Yvonne Renner: *Familienlasten- oder -leistungsausgleich?*, Berlin 2000 (Diss., Tübingen 1998), S. 1, die allerdings eine Unterscheidung nach Familienlastenausgleich (= Freistellung des Existenzminimums der Kinder) und Familienleistungsausgleich (= Kindergeld für die von der Familie über das Kindere-
- xistenzminimum hinaus erbrachten Familienleistungen) fordert, S. 103 f.
- 79 S. hierzu nur den Tagungsband von Ursula Rust (Hrsg.): *Eigenständige Alterssicherung von Frauen*, Wiesbaden 2000 (Sozialpolitik in Europa Bd. 5) und darin insbesondere Hans-Jürgen Krupp: „Eigenständige Sicherung der Frau als Alternative zum Hinterbliebenenrentenrecht“, S. 183-188 und Gabriele Rolf: „Ansatzpunkte für eine Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen – Beispiele aus anderen Ländern“, S. 66-75. Zum Reformmodell des ‚Voll eigenständigen Systems der Altersvorsorge‘ Monika Rahn: „Ansätze zur Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen und zur Reform der Hinterbliebenenversorgung“, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): *Soziale Sicherung der Frau*, Frankfurt/M. 2000, S. 38-45 (47-49); Hans-Jürgen Krupp: „Das Modell der voll eigenständigen sozialen Sicherung der Frau – Probleme und Ergebnisse“, in: Christof Helberger, Gabriele Rolf (Hrsg.): *Die Gleichstellung von Mann und Frau in der Alterssicherung. Ergebnisse eines Colloquiums zu den Alternativen der Rentenreform '84*, Frankfurt/M. 1982, S. 173-201; Bernd Baron von Maydell: „Das Modell der voll eigenständigen sozialen Sicherung der Frau. Korreferat“, ebd., S. 203-213. Vgl. auch die Beschlüsse des Deutschen Frauenrats, <http://deutscher-frauenrat.de/beschluesse.html>. – Weniger weitgehend Winfried Schmähl: „Familienorientierte Weiterentwicklung

- der staatlichen Alterssicherung in Deutschland“, in: Gerhard Kleinhenz (Hrsg.): *Festschrift für Heinz Lampert*, Berlin 1995, S. 225-245.
- 80 Zur Ausweitung der Kindererziehungszeiten von ursprünglich einem auf drei Jahre vgl. Kommission des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger: *Verbesserung der sozialen Sicherung der Frau*, Frankfurt/M. 1993.
- 81 Zu frauen- und familienspezifischen Änderungen Franz Ruland: „Reform der sozialen Sicherung der Frau“, in: *FamRZ* 2001, S. 129 ff.; ders.: „Rentenversicherung vor der Reform – nach der Reform“, in: *NZS* 2001, S. 393 ff., Ursula Rust: „Geschlechtsspezifische Neuregelungen der Rentenreform“, in: *MittLVA OberfrMittfr* 2001, S. 737 ff.; dies.: „Alterssicherung der Frau“, *SGb* 2001, S. 649 ff.; Friedhelm Hase: „Familienspezifische Neuregelungen in der Rentenreform“, in: *MittLVA OberfrMittfr* 2001, S. 728 ff.; Ursula Köbl: „Reform der Hinterbliebenenrenten usw.“ *ZFSH/SGb* 2002, S. 594 ff.
- 82 Hierzu Ursula Köbl: „Die Alterssicherung der Frauen in der Rentenreform“, in: *MittLVA OberfrMittfr* 2000, S. 439-451; Klaus Michaelis: „Alterssicherung von Frauen – Bestandsaufnahme und Reformüberlegungen für die gesetzliche Rentenversicherung“, in: Winfried Schmähl, Klaus Michaelis (Hrsg.): *Alterssicherung von Frauen*, Wiesbaden 2000, S. 147-163.
- 83 Als Vorkämpfer Ernst-Jürgen Borchert: *Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein Beitrag zur Rentenreform*, Berlin 1981 (Diss., FU Berlin 1980), zustimmend Ferdinand Oeter, „Das Grundgesetz gebietet familiengerechte Renten“, in: *Die Sozialversicherung (SozVers)* 1995, S. 228-231 (231); Jürgen Borchert, „Man muß kein Extremist sein... Familie im Transferrecht – Nur ein sozialpolitisches Problem?“, in: *Familie und Recht (FuR)* 1992, S. 88-98; Jürgen Borchert: *Renten vor dem Absturz*, Frankfurt/M. 1994. In diese Richtung geht jetzt auch zielstrebig das Bundesverfassungsgericht mit seiner jüngsten Entscheidung zur Pflegeversicherung vom 3. 4. 2001 – 1 BvR 1629/94 (vorläufig nur zu finden über www.bundesverfassungsgericht.de). – S. hierzu auch u. 3. die Modelle zum Erziehungsgehalt.
- 84 Eine umfassende Übersicht über die verschiedenen Modelle findet sich bei Margit Tünnemann: *Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie und die Förderung der Kindererziehung im Rahmen des staatlichen Kinderleistungsausgleichs*, Berlin 2000, S. 218ff.
- 85 Vgl. Michael Opielka: „Das Konzept ‚Erziehungsgehalt 2000‘“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 3-4/2000, S. 13-20. – Die Forderung der Anerkennung der Vollzeitelternschaft als freien Beruf erhebt Horn (N. 26), S. 45 f. Allerdings sieht sie den Erfolg und den Lohn der vollzeitmütterlichen Tätigkeit in gelungenen Kindern und damit im immateriellen Bereich, ebd., S. 141-144.
- 86 Sozialdemokratische Partei Deutschlands/Bündnis '90/Die Grünen: *Koalitionsvereinbarung v. 20. 10. 1998*, Pkt. VII.3. a. E.

- 87 Bundesregierung: *Die Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder*, 10. 11. 1998, Pkt. 11.
- 88 Zu Jahresanfang 2001 plädierte der bayerische Ministerpräsident und CSU-Vorsitzende Edmund Stoiber, eine im CSU-Grundsatzpapier *Unsere Kinder – Unsere Zukunft* vom März 2000 enthaltene Forderung aufgreifend, für die Zahlung von 1000 DM pro Kind für die ersten drei Jahre, vgl. Wilfried Scharnagl: „Ohne Kinder keine Zukunft“, in: *Bayernkurier* 11. 1. 2001, S. 1. Die Unionsfraktion im Deutschen Bundestag hat sich daraufhin das Thema ebenfalls zu eigen gemacht und 1200 DM pro Kind bis zum dritten, 600 DM bis zum 18. Lebensjahr, bei Kindern in Ausbildung darüber hinaus 300 DM vorgeschlagen, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 26. 1. 2001, S. 4; „CDU-Sozialausschüsse für ‚Familiengeld‘“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20. 2. 2001, S. 4. – Jürgen Borchert, sicher nicht im Ruf eines Familienfeindes stehend, sieht darin „Spendierhosen-gaukelei“, *Süddeutsche Zeitung*, 24. 2. 2001, S. 26.
- 89 Ein Überblick hierzu bei Max Wingen: „Aufwertung der elterlichen Erziehungsarbeit in der Einkommensverteilung“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 3-4/2000, S. 3-12 (5 ff.).
- 90 Von Wingen (N. 89) aufgeführt: Modell von CDA (S. 8), Diözesanverband der Deutschen Katholiken (S. 9), ISÖ (S. 9), Deutsche Hausfrauengewerkschaft (dhg) (S. 9), Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (S. 9), ödp (S. 9 f.) und dem sächsischen Sozialminister Hans Geisler (S. 10). – Die Modelle des Österreichischen Instituts für Familienforschung orientieren sich dagegen am „Karenzgeld“ beziehungsweise am Existenzminimum und sind unabhängig von der Kinderzahl (Wingen (N. 89), S. 10). – Am tatsächlich ausgefallenen Einkommen knüpfen dagegen Modelle an, die eine Elternversicherung nach schwedischem Vorbild errichten wollen (S. 9; zur Situation in Schweden Scheiwe (N. 27), S. 298-302).
- 91 So das Modell der Ökologisch-demokratischen Partei Deutschlands (ödp), Wingen (N. 89), S. 9 f.
- 92 Christian Leipert, Michael Opielka: *Erziehungsgehalt 2000. Ein Weg zur Aufwertung der Erziehungsarbeit*, Bonn/Freiburg 1998; vgl. auch Jens Grütz, Monika Rahn: „Erziehungsgehalt 2000‘: Ein Weg zur Aufwertung der Erziehungsarbeit?, Anmerkungen zu dem Gutachten von Christian Leipert und Michael Opielka“, in: *Deutsche Rentenversicherung (DRV)*, 1999, S. 166-167.
- 93 Zu allen diesen Punkten Grütz/Rahn (N. 92), S. 166-167.
- 94 So noch krit. Kurt Faltlhauser, in: *Bayernkurier*, 9. 1. 1999, nach Opielka (N. 85), S. 13 ff.
- 95 S. hierzu und zur Kritik auch Ulrich Beck: *Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt/M. 1986, S. 181 ff.
- 96 Wingen (N. 89), S. 11.
- 97 So etwa Bundeskanzler Gerhard Schröder, in: *Süddeutsche Zeitung*, 18. 1. 2001, S. 15 in der Entgegnung auf Stoibers Vorschlag: Es sei klar, „dass staatliche Prämien – gleich, in

- welcher Höhe – keinen Kinderreichtum auslösen werden“; Grütz/Rahn (N. 92), S. 166-167.
- 98 So auch Schröder (N. 97), *Süddeutsche Zeitung*, 18. 1. 2001, S. 15; *Der Spiegel* Nr. 15 v. 9. 4. 2001: „Zurück zur Familie“, S. 114 f. – Gegen dieses Negativ-Klischee der Vollzeitmütter, das Frauen Angst vor dem „Beruf Vollzeitmutter“ einjage, Horn (N. 26), S. 45-47 und 139-144.
- 99 Wingen (N. 89), S. 10.
- 100 Angelika Koch: „Neubewertung der Familienarbeit in der Sozialpolitik“, in: *Feministische Studien – Geschlecht und Politik in Europa*, 2001, S. 56.
- 101 So im *Fünften Familienbericht* 1994, BT-Drucks. 12/7560, S. 103; ein überspitzt ironischer Kommentar zu dergleichen Bestrebungen bei Klaus Adomeit: „Hausarbeit: Männersache!“, in: *NJW* 1996, S. 299 f.
- 102 So schon Ursula Köbl: „Welche Maßnahmen empfehlen sich, um die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu verbessern?“, in: *Juristenzeitung (JZ)* 1994, S. 840-851 (849 ff.).
- 103 Empirisch untersucht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf Wera Hemmerich: *(K)eine Chance für ein neues Geschlechterverhältnis? Widersprüche und Ambivalenzen im partnerschaftlichen Alltag*, Bielefeld 1991 (Diss., (Politikwissenschaft) Berlin (FU) 1991). – Einen geradezu revolutionären Ansatz, die gesellschaftsweite Einführung eines Fünf-Arbeitsstunden-Tages, verfolgt Esther Vilar: *Der dressierte Mann/ Das polygame Geschlecht/Das Ende der Dressur*, 9. Aufl., München 1998 und Esther Vilar: *Die Fünf-Stunden Gesellschaft*, München 1978, über „institutionelle Wiedervereinigungsmöglichkeiten von Arbeit und Leben“ etwa auch Ulrich Beck: *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt/M. 1986, S. 201-204.
- 104 Beispielsweise in § 79a Bundesbeamtengesetz, § 48a Deutsches Richtergesetz. Deutliche Verbesserungen durch das in Art. 1 des „Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ vom 24. 6. 1994, BGBl. 1994 I, S. 1406 enthaltenen „Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung und den Gerichten des Bundes“; hierzu Ursula Köbl: *Frau und Beruf. Arbeitsrecht für Frauen*, 3. Aufl., München 1995, S. 452-460.
- 105 Durch das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) vom 21. 12. 2000, BGBl. 2000 I, S. 1966.
- 106 Herbe Kritik daher bei Barbara Vinken: *Die deutsche Mutter. Der lange Schatten eines Mythos*, München, Zürich 2001.
- 107 Sedes materiae hierfür ist das Sozialgesetzbuch III (SGB III – Arbeitsförderungsrecht), derzeit §§ 45-85.
- 108 Schröder (N. 97), in: *Süddeutsche Zeitung*, 18. 1. 2001, S. 15. Seit Neuestem fordern dies auch die Unionsparteien und bezeichnen diesen Wandel als „Paradigmenwechsel in unserer Sozialpolitik“ (Friedrich Merz); „CDU-Sozialausschüsse für ‚Familiengeld‘“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20. 2. 2001, S. 4.

– Zum schwedischen Modell der stark staatlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen Siv Gustafsson (N. 72), S. 237-260.

109 Vgl. *Der Spiegel* Nr. 15, 9. 4. 2001, S. 100 (115); Bert Rürup, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 20. 5. 2001, S. 5.

Literatur

- Adomeit, Klaus:** „Hausarbeit: Männer-sache!“, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1996, S. 299 f.
- Baer, Susanne:** *Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, 1995 (Diss., Frankfurt/M.).
- Dies.:** „Rechtswissenschaft“, in: Christina von Braun, Inge Stephan (Hrsg.): *Gender Studien. Eine Einführung*, 2000, S. 155-168.
- Becker, Gary S.:** *Human Capital. A Theoretical and Empirical Analysis, with Special Reference to Education*, 1964.
- Ders.:** *Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens*, 2. Aufl. 1993.
- Benda, Ernst:** *Gutachten im Auftrag der Leitstelle Gleichstellung der Frau. Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst*, 1986.
- Borchert, Ernst-Jürgen:** *Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein Beitrag zur Rentenreform*, 1981 (Diss., FU Berlin 1980).
- Ders.:** „Man muß kein Extremist sein... Familie im Transferrecht – Nur ein sozialpolitisches Problem?“, in: *Familie und Recht (FuR)* 1992, S. 88-98.
- Ders.:** *Renten vor dem Absturz*, 1994.
- Böttger, Barbara:** *Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II GG*, 1990 (Diss., Münster 1989).
- Braun, Johann:** „Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Ehe“, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 2001, S. 14-18.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):** *Zeit im Blickfeld: Ergebnisse einer repräsentativen Zeitbudgetstudie*, 1996.
- Bundesregierung (Hrsg.):** *Die Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder*, 10. 11. 1998, 1998.
- Eberl-Borges, Christina:** „Ausgleich für kinderbetreuungsbedingten Verdienstausschlag nach Scheitern der Lebensgemeinschaft“, in: *Deutsches und Europäisches Familienrecht (DEuFamR)* 2000, S. 245-256.
- Feministische Studien:** „Fürsorge – Anerkennung – Arbeit“, in: *Extraheft der Feministischen Studien* 2000.
- Francke, Robert / Sokol, Bettina/ Gurlit, Elke:** *Frauenquoten in öffentlicher Ausbildung*, 1991.
- Friedenberger, Georg:** *Die Rechte der Frauen. Narrenfreiheit für das weibliche Geschlecht? Wie Feministinnen Gesetze diktieren. §♀§*, 1999.

- Frieling, Roland:** *Gibt es einen sittlichen Mindestlohn für Arbeitnehmer?*, Köln 1991.
- Galler, Heinz Peter/Ott, Notburga:** *Empirische Haushaltsforschung – Erhebungskonzepte und Analyseansätze angesichts neuer Lebensformen*, 1993.
- Gerhard, Ute:** *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, 1990 (Habilitationsschrift Hannover 1987).
- Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar:** *Lehrbuch des Familienrechts*, 4. Aufl. 1994.
- Gitter, Wolfgang:** „Familien- und Kindererziehungsleistungen im Sozialversicherungsrecht“, in: *Festschrift für Joachim Gernhuber*, 1993, S. 651-665.
- Grütz, Jens/Rahn, Monika:** „Erziehungsgehalt 2000: Ein Weg zur Aufwertung der Erziehungsarbeit?, Anmerkungen zu dem Gutachten von Christian Leipert und Michael Opielka“, in: *Deutsche Rentenversicherung (DRV)* 1999, S. 166-167.
- Gustafsson, Siv:** „Getrennte Besteuerung und subventionierte Kinderbetreuung. Warum schwedische Frauen häufiger erwerbstätig sind als Frauen in Deutschland, den Niederlanden und den USA“, in: Gerd Grözinger, Renate Schubert, Jürgen Backhaus (Hrsg.): *Jenseits von Diskriminierung. Zu den institutionellen Bedingungen weiblicher Arbeit in Beruf und Familie*, 1993, S. 237-260.
- Hark, Sabine:** „Vor dem Gesetz: Kämpfe um die Homo-Ehe. BRD und USA“, in: *Freiburger FrauenStudien (FFS)* 1/2000, S. 81-98.
- Hase, Friedhelm:** „Familienspezifische Neuregelungen in der Rentenreform“, in: *Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken* 2001, S. 728-736.
- Haumer, Tobias:** *Der Taschengeldanspruch zwischen Ehegatten im Recht des Familienunterhalts*, 1995.
- Häußermann, Röse/Gerhardt, Peter:** „Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland“, in: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* 2002, S. 508-511.
- Hemmerich, Wera:** *(K)eine Chance für ein neues Geschlechterverhältnis? Widersprüche und Ambivalenzen im partnerschaftlichen Alltag*, 1991 (Diss., FU Berlin).
- Hieden-Sommer, Helga:** „Steuerliche Familienförderung festigt die ökonomische Ungleichheit – auch zwischen Mann und Frau“, in: Ursula Floßmann, Barbara Trost (Hrsg.): *Aktuelle Probleme der Frauenpolitik*, 1994, S. 73-106.
- Hoecker, Beate:** „Geschlechterdemokratie im europäischen Kontext. Die Konzepte der Europäischen Union zur Förderung der politischen Beteiligung von Frauen“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte B* 31-32/2000, S. 30-38.
- Horn, Ulrike:** *Neue Mütter hat das Land. Selbstbewusst und gleichberechtigt*, 2000;
- J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch**, 12. Auflage 1978-1999 und 13. Auflage 1993-2002 (gepl.).

- Jäckel, Karin:** *Der gebrauchte Mann*, 1997.
- Johannes XXIII. (Papst):** Enzyklika *Mater et Magistra*, 1961.
- Kettschau, Irmhild:** *Wieviel Arbeit macht ein Familienhaushalt? – Zur Analyse von Inhalt, Umfang und Verteilung der Hausarbeit heute*, 1980 (Diss., PH Dortmund).
- Köbl, Ursula:** *Frau und Beruf*, 1. Aufl. 1975 und 3. Aufl. 1995.
- Dies.:** „Recht und Rechtswissenschaft“, in: Deutsche Forschungsgemeinschaft: *Sozialwissenschaftliche Frauenforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme und forschungspolitische Konsequenzen*, 1994, S. 168-189.
- Dies.:** „Welche Maßnahmen empfehlen sich, um die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu verbessern?“, in: *Juristenzeitung (JZ)* 1994, S. 840-851.
- Dies.:** „Die Alterssicherung der Frauen in der Rentenreform“, in: *Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken* 2000, S. 439-451.
- Dies.:** „Reform der Hinterbliebenenrenten, Ausbau der eigenständigen Sicherung der Frauen und der Familienkomponente in der Rentenversicherung“, in: *Sozialrecht in Deutschland und Europa, ZFSH/SGB* 2002, S. 594-602.
- Dies.:** „Familienleistungen in der Alterssicherung“, in: *Deutsche Rentenversicherung (DRV)* 2002, S. 686-696.
- Kommission des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger:** *Verbesserung der sozialen Sicherung der Frau*, 1993.
- Krings, Günter:** „Die ‚eingetragene Lebenspartnerschaft‘ für gleichgeschlechtliche Paare“, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 2000, S. 409-415.
- Krupp, Hans-Jürgen:** „Das Modell der voll eigenständigen sozialen Sicherung der Frau – Probleme und Ergebnisse“, in: Christof Helberger, Gabriele Rolf (Hrsg.): *Die Gleichstellung von Mann und Frau in der Alterssicherung. Ergebnisse eines Colloquiums zu den Alternativen der Rentenreform '84*, 1982, S. 173-201.
- Ders.:** „Eigenständige Sicherung der Frau als Alternative zum Hinterbliebenenrentenrecht“, in: Ursula Rust (Hrsg.): *Eigenständige Alterssicherung von Frauen*, 2000, S. 183-188.
- Lampert, Heinz:** *Lehrbuch der Sozialpolitik*, 5. Aufl. 1998.
- Leipert, Christian/Opielka, Michael:** *Erziehungsgehalt 2000. Ein Weg zur Aufwertung der Erziehungsarbeit*, 1998.
- Leo XIII (Papst):** Enzyklika *Rerum Novarum*, 1891.
- Maidowski, Ulrich:** *Umgekehrte Diskriminierung. Quotenregelungen zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst und in den politischen Parteien*, 1989.
- Maydell, Bernd Baron von:** „Das Modell der voll eigenständigen sozialen Sicherung der Frau. Korreferat“, in: Christof Helberger, Gabrie-

- le Rolf (Hrsg.): *Die Gleichstellung von Mann und Frau in der Alterssicherung. Ergebnisse eines Colloquiums zu den Alternativen der Rentenreform '84*, 1982, S. 203-213.
- Ders.:** „Altersvorsorgeunterhalt. Zum schwierigen Verhältnis von Familienrecht und Sozialrecht“, in: *Festschrift für Joachim Gernhuber*, 1993, S. 725-735.
- Michaelis, Klaus:** „Alterssicherung von Frauen – Bestandsaufnahme und Reformüberlegungen für die gesetzliche Rentenversicherung“, in: Winfried Schmähel, Klaus Michaelis (Hrsg.): *Alterssicherung von Frauen*, 2000, S. 147-163.
- Müller, Christian:** *Unterhaltsrecht*, 1998.
- Müller-Freienfels, Wolfram:** „Rechtsfolgen nichtehelicher Gemeinschaften und Eheschließungsrecht“, in: *Festschrift für Joachim Gernhuber*, 1993, S. 737-779.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch**, 3. Aufl. 1992-1999 und 4. Aufl. ab 2000.
- Nickler, Otto:** *Der gesetzliche Mindestlohn*, 1950 (Diss., Handelshochschule St. Gallen).
- Oberhauser, Alois:** „Familienlastenausgleich und Familienbesteuerung“, in: *Festschrift für Heinz Lampert*, 1995, S. 185-194.
- Oeter, Ferdinand:** „Das Grundgesetz gebietet familiengerechte Renten“, in: *Die Sozialversicherung (SozVers)* 1995, S. 228-231.
- Opielka, Michael:** „Das Konzept ‚Erziehungsgehalt 2000‘“, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 3-4/2000, S. 13-20.
- O’Sullivan, Daniel:** *Ambulante Pflege und Betreuung in Familie und neuem Ehrenamt*, 2000 (Diss., Hamburg 1999).
- Ott, Notburga:** *Intrafamily Bargaining and Household Decisions*, 1992 (Diss., Bielefeld 1989).
- Dies.:** „Die Rationalität innerfamiliärer Entscheidungen als Beitrag zur Diskriminierung weiblicher Arbeit“, in: Gerd Grözinger, Renate Schubert, Jürgen Backhaus: *Jenseits von Diskriminierung. Zu den institutionellen Bedingungen weiblicher Arbeit in Beruf und Familie*, 1993, S. 113-146.
- Palandt:** *Bürgerliches Gesetzbuch*, 60. Aufl. 2001.
- Pesch, Heinrich:** *Lehrbuch der Nationalökonomie*, 5. Band, 1923.
- Peter, Gabriele:** *Gesetzlicher Mindestlohn. Eine Maßnahme gegen Niedriglöhne von Frauen*, 1995 (Diss., Bremen 1994).
- Pfarr, Heide M.:** *Quoten und Grundgesetz. Notwendigkeit und Verfassungsmäßigkeit von Frauenförderung*, 1988.
- Pius XI. (Papst):** Enzyklika *Quadragesimo Anno*, 1931.
- Raasch, Sybille:** *Frauenquoten und Männerrechte. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes*, 1991 (teilw. Diss., Hamburg 1990).
- Rahn, Monika:** „Ansätze zur Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen und zur Reform der Hinterbliebenenversorgung“, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): *Soziale Sicherung der Frau*, 2000, S. 38-49.

- Reinhard, Hans-Joachim:** „Küche, Kinder, Kirche – Karriere? Notwendigkeit von Veränderungen der sozialen Sicherung der Frau in einer sich wandelnden Gesellschaft“, in: *Gedächtnisschrift für Czeslaw Jackowski*, 1999, S. 429-453.
- Renner, Yvonne:** *Familienlasten- oder -leistungsausgleich?*, 2000 (Diss., Tübingen 1998).
- Riegner, Klaus:** „Anmerkungen zu den Süddeutschen Unterhaltsleitlinien“, in: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* 2002, S. 511-518.
- Rolf, Gabriele:** „Ansatzpunkte für eine Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen – Beispiele aus anderen Ländern“, in: Ursula Rust (Hrsg.): *Eigenständige Alterssicherung von Frauen*, 2000, S. 66-75.
- Röthel, Anne:** „Erwerbstätigenbonus und Halbteilungsgrundsatz“, in: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* 2001, S. 328-334.
- Ruland, Franz:** „Reform der sozialen Sicherung der Frau“, in: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* 2001, S. 129-134.
- Ders.:** „Rentenversicherung vor der Reform – nach der Reform“, in: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)* 2001, S. 393-401.
- Rust, Ursula (Hrsg.):** *Eigenständige Alterssicherung von Frauen*, 2000.
- Rust, Ursula:** „Geschlechtsspezifische Neuregelungen der Rentenreform“, in: *Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken* 2001, S. 737-742.
- Dies.:** „Alterssicherung der Frau“, in: *Die Sozialgerichtsbarkeit* 2001, S. 649-659.
- Sachs, Michael:** *Grenzen des Diskriminierungsverbotes*, 1987.
- Sacksofsky, Ute:** *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes*, 2. Aufl. 1996 (ursprgl. Diss., Heidelberg 1990).
- Dies.:** „Steuerung der Familie durch Steuern“, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2000, S. 1896-1903.
- Sartorius, Ulrich:** *Das Existenzminimum im Recht*, 2000 (Diss., Freiburg).
- Scheiwe, Kirsten:** *Kinderkosten und Sorgearbeit im Recht. Eine rechtsvergleichende Studie*, 1999 (Habilitationsschrift, Frankfurt/M. 1998).
- Schlüter, Wilfried/Heckes, Jasmin/Stommel, Sonja:** „Die gesetzliche Regelung von außerehelichen Partnerschaften gleichen und verschiedenen Geschlechts im Ausland und die deutschen Reformvorhaben“, in: *Deutsches und Europäisches Familienrecht (DEuFamR)* 2000, S. 1-18.
- Schmähl, Winfried:** „Familienorientierte Weiterentwicklung der staatlichen Alterssicherung in Deutschland“, in: *Festschrift für Heinz Lampert*, 1995, S. 225-245.
- Schürmann, Heinrich:** „§ 1612b V BGB: Einkommen, Kindergeld und das BVG“, in: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* 2002, S. 1440-1445.
- Schulz-Borck, Hermann:** *Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen*

- und Müttern im Haushalt, 6. Aufl., 2000.
- Schweitzer, Rosemarie von/Hagemeyer, H.:** „Die ‚werteschaffenden Leistungen‘ und Belastungen durch Familientätigkeiten“, in: *Festschrift für Heinz Lampert*, 1995, S. 247-274.
- Slupik, Vera:** *Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis. Zur Bedeutung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG in Recht und Wirklichkeit*, 1988 (Diss., Frankfurt/M. 1987).
- Söhn, Hartmut:** „Ehegattensplitting und Verfassungsrecht“, in: *Festschrift für Alois Oberhauser*, 2000, S. 413-437.
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands/Bündnis ’90/Die Grünen:** *Koalitionsvereinbarung v. 20. 10. 1998*, 1998.
- Strick, Kerstin:** „Gleichgeschlechtliche Partnerschaft – Vom Straftatbestand zum Status“, in: *Deutsches und Europäisches Familienrecht (DEuFamR)* 2000, S. 82-94.
- Tünnemann, Margit:** *Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie und die Förderung der Kindererziehung im Rahmen des staatlichen Kinderleistungsausgleichs*, 2002.
- Verschraegen, Bea:** „Gleichgeschlechtliche Beziehungen im Spiegel des Rechts“, in: *Deutsches und Europäisches Familienrecht (DEuFamR)* 2000, S. 64-75.
- Vilar, Esther:** *Die Fünf-Stunden-Gesellschaft*, 1978.
- Dies.:** *Der dressierte Mann/Das polygame Geschlecht/Das Ende der Dressur*, 5. Aufl. 1993.
- Vinken, Barbara:** *Die deutsche Mutter. Der lange Schatten eines Mythos*, 2001.
- Wingen, Max:** „Aufwertung der elterlichen Erziehungsarbeit in der Einkommensverteilung“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 3-4/2000, S. 3-12.
- Wolff, Wilfried:** *Die Rechtsgestaltung des Kinderlastenausgleichs. Eine systemübergreifende Studie*, 1995 (Diss., Heidelberg 1994).
- Zendron, Silvia:** „Kinder – Wer trägt die Kosten, wer hat den Nutzen? Volkswirtschaftliche Betrachtungen zum Thema“, in: Ursula Floßmann, Barbara Trost (Hrsg.), *Aktuelle Probleme der Frauenpolitik*, 1994, S. 33-51.